

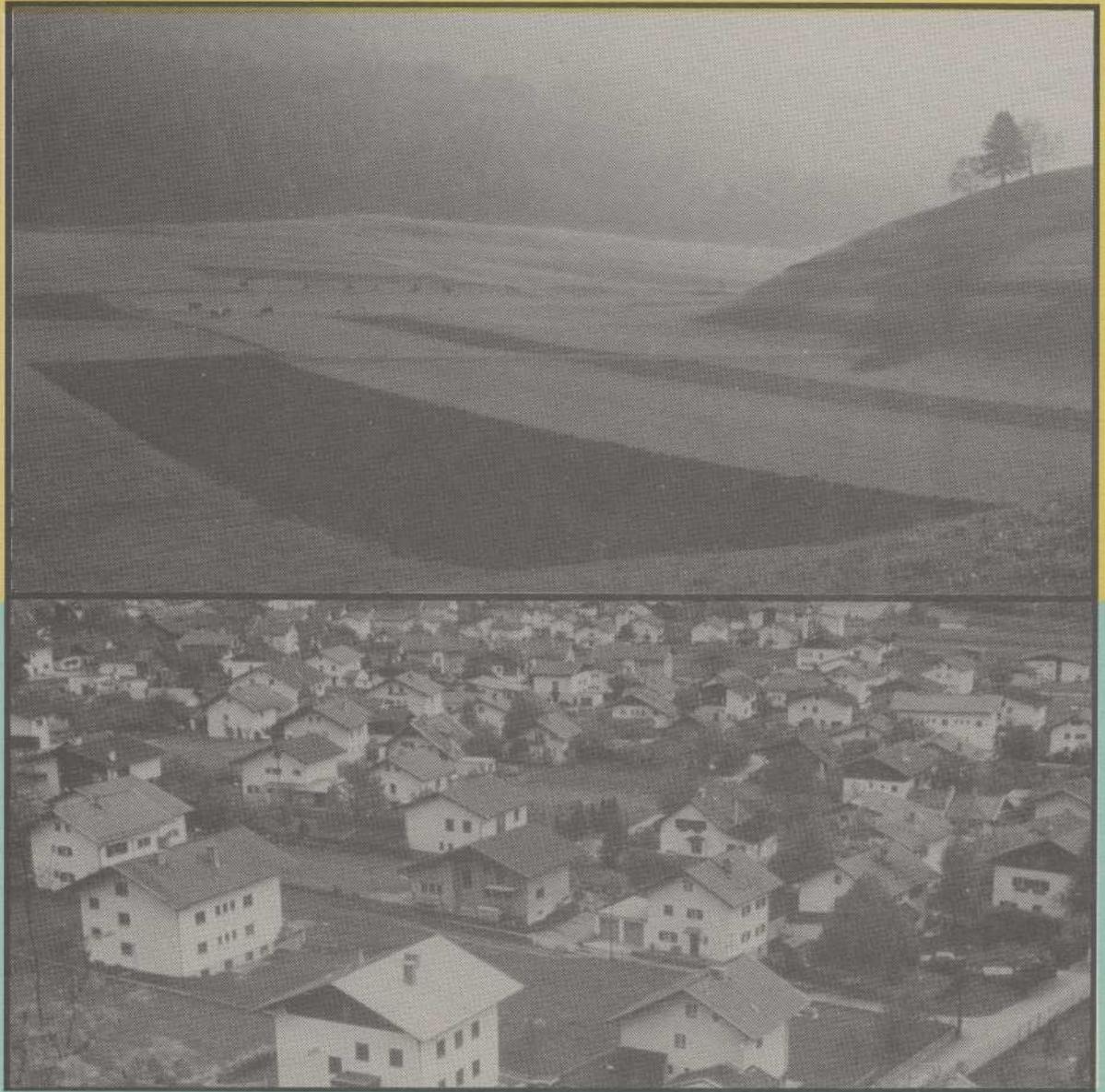
RO INFO

- Grünzonenplanung – neuer Schwerpunkt der überörtlichen Raumordnung
- Raumordnung braucht Unterstützung durch Bauland - Grundverkehr
- Bessere Harmonisierung von Raumordnung und Naturschutz notwendig

Heft 2/November 1991

T
I
R
O
L
E
R

R
A
U
M
O
R
D
N
U
N
G



LAND TIROL
AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

INHALT

HERAUSGEBERBRIEF

Helmuth BARNICK, Rückbesinnung und Ausblick 2

RAUMORDNUNGSPOLITIK

Alois PARTL, Die Ausweisung von überörtlichen Grünzonen als Instrument der Raumordnungspolitik 4

IM BRENNPUNKT

Otto KUBAT, Landwirtschaftliche Vorrangflächen - eine Voraussetzung zum Überleben der Landwirtschaft in Tirol 5

Martin SAILER, Landwirtschaftliche Vorrangflächen im Zillertal 8

Hans-Jürgen FISCHLER, Überörtliche Grünzonen - eine planerisch notwendige Weiterentwicklung 9

Josef GUGGENBERGER, Bessere Verknüpfung zwischen Grundverkehr und Raumordnung tut not 13

Reinhard LENTNER, Raumordnung und Naturschutz 15

TIROLER RAUMORDNUNGSWERKSTATT

Sigbert RICCABONA, Ökologische Vorgaben für die Raumordnung 19

Hans-Jürgen FISCHLER, Wo und wie bauen wir morgen? 23

REGIONALPOLITIK

Helmuth BARNICK, Entwicklungsprogramm für die Nationalparkregion Hohe Tauern .. 26

KURZMELDUNGEN

..... 28

BLICK ÜBER DEN ZAUN

Franz RAUTER, Baulandsicherung in bayerischen Fremdenverkehrsgemeinden 30

IMPRESSUM: Medieninhaber (Verleger): Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Redaktion: Mag. Franz Rauter, Gerhard Pichler - Abt. ic - Landesplanung, Amt der Tiroler Landesregierung, Michael-Gaismair-Straße 1, 6010 Innsbruck, Tel. 59 39/242, Telefax 59 39-298. Für den Inhalt verantwortlich, Dr. Helmuth Barnick, Layout: Richard Bergant Druck: Landeskanzleidirektion Landhaus, 6010 Innsbruck.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol. Erklärung über die grundlegende Richtung, Information über Angelegenheiten der Raumordnung

Die zweite Ausgabe der Raumordnungs-Information liegt Ihnen nunmehr vor. Für den Herausgeber ist es die letzte, denn mit Ende des Jahres wird die Leitung der Landesplanung, der Fachabteilung für die überörtliche Raumordnung, in jüngere Hände übergeben. Daher sei es gestattet, diesen Herausgeberbrief einmal persönlicher zu halten, als Rückbesinnung und gleichzeitig als Ausblick.

Zufällig steht dies auch im Zeichen eines "runden" Jubiläums: Am 6. Dezember 1971 wurde das Tiroler Raumordnungsgesetz als Grundlage für die Tätigkeit aller mit der Raumordnung des Landes und der Gemeinden befaßten Stellen vom Tiroler Landtag beschlossen; am 16. Feber 1972 trat es in Kraft.

Diese Rückbesinnung soll jedoch keine Bilanz über diese zwanzig Jahre sein, vielmehr will ich versuchen, einige Erfahrungen aus den zwanzig Jahren Arbeit in der Landesplanung im Rahmen des Raumordnungsgesetzes zu formulieren, die ich für die raumordnerische Tätigkeit für essentiell halte, und daraus Wünsche und Hoffnungen für die Zukunft abzuleiten. Diese Jahre waren nämlich nicht nur Jahre des Hineinwachsens in eine von allen Beteiligten ursprünglich zwar theoretisch, in der Praxis jedoch noch nicht voll überschaubare Materie, sie waren vor allem auch Jahre des steten Lernens.

Wohl ist die Materie Raumordnung mit ihren Querverbindungen zu allen irgendwie raumbedeutsamen Fachbereichen einer der vielseitigsten Zweige innerhalb der Landesverwaltung, doch zeigte sich bald, daß dies auch eine echte "Hypothek" ist: Die dazu notwendige ständige Kooperation, gegenseitige Information und Koordination wird zwar von niemand infragegestellt, doch stößt man dabei in der Praxis nur zu oft an Grenzen. Dies betrifft genauso auch die Erfassung und Berücksichtigung aller (oder wenigstens möglichst vieler) Auswirkungen von raumbedeutsamen Maß-

Titelfotos: Fischler bzw. Landesbildstelle: Tirol

Rückbesinnung und Ausblick

Helmuth BARNICK, Dr., Vorstand der Abteilung Ic-Landesplanung

nahmen auf den Raum, wie dies die Lehre fordert. Jetzt nennt man dies sehr bildhaft und einprägsam "Vernetzung", doch im damals brandneuen "Handwörterbuch der Raumforschung und Raumplanung" fanden wir dieses Schlagwort nicht im Register. Mein Wunsch ist es, daß das im Aufbau befindliche Tiroler Raumordnungsinformationssystem TIRIS neue Dimensionen der Information, Kooperation und Koordination eröffnen möge.

Gelernt haben wir in diesen zwanzig Jahren seit Bestehen des TROG vor allem, wie stark politisch determiniert die Raumordnung ist, wie gesellschaftliche Werthaltungen ihre Ziele bestimmen und wie selbst manche fachlichen Grundsätze bei genauerer Betrachtung auf Grund von Wertungen formuliert werden und nicht auf Grund von Naturgesetzen, wie man als Frischling in diesem Fach gern geneigt war zu glauben. Bei einer der geordneten Gesamtentwicklung des Landes verpflichteten Fachdisziplin, die mit ihren Maßnahmen in die Verfügbarkeit von Grund und Boden in Verfolgung öffentlicher Interessen eingreift, ist dies eigentlich gar nicht anders zu erwarten.

Damit steht aber auch die Tatsache im engsten Zusammenhang, daß neben der fachlichen Dimension die Frage der politischen Durchsetzbarkeit eine ganz wesentliche Rolle spielt. Hier den oft heiklen, richtigen oder besser optimalen Gratweg zwischen fachlicher Notwendigkeit und politischer Machbarkeit zu finden und abzustecken, wo eine zweitbeste Lösung besser wäre als überhaupt keine Lösung, das mußte auch erst gelernt werden.

In den zwanzig Jahren wurden auch manche Vorstellungen relativiert und revidiert, wie etwa die, daß Raumordnung generell in der Lage sein müsse, praktisch für jede Problemstellung eine vertretbare Kompromißlösung zu finden. Wie schon gesagt, Raumordnung hat eben ihre Grenzen. Es galt zu lernen, diese Grenzen herauszufinden; es gilt

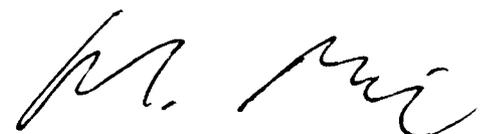
aber auch, diese Grenzen stets neu zu bestimmen und allenfalls zu erweitern. Denn daß Raumordnung etwas Dynamisches und nichts Statisches ist, sondern - bei Wahrung notwendiger Grundsätze - flexibel sein und Spielräume für die Zukunft offen lassen muß, das gehörte auch zum Lernpensum.

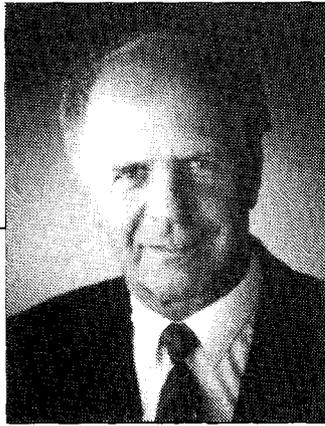
Schließlich mußten wir auch lernen, daß die ständige Befassung mit der Zukunft auch einmal Fehleinschätzungen mit sich bringen kann, selbst bei Anwendung der besten Prognosemethoden - Raumplaner sind nun einmal keine Hellseher. Dies ist ein "Restrisiko" jeder Planung, das aber gering wiegt gegenüber einer früher gelegentlich vertretenen Alternative, erst solle man handeln und dann darüber nachdenken. Gottseidank steht diese Einstellung doch nicht mehr ernsthaft zur Debatte.

All das hat uns, die wir in der Raumordnung tätig waren und sind, was die Durchsetzung raumordnerischer Ziele betrifft, wohl bescheidener und realitätsbezogener werden lassen, hoffentlich, ohne daß dabei der notwendige Elan unter die Räder gekommen wäre. Daß dieser Elan allen, die mit Raumordnung zu tun haben und an der Gestaltung des zukünftigen Tirol mitarbeiten, erhalten bleiben möge, das ist mein Wunsch. Bei all dem, was auf Tirol und seinen engen Lebensraum zukommt - ich denke nur an die europäische Integration und den Transitverkehr, an den Tiroler Binnenverkehr und alle Freizeit- und Urlaubsaktivitäten oder an die "hausgemachte" Siedlungsproblematik - wird es eines noch stärkeren Engagements bedürfen, um eine geordnete Gesamtentwicklung Tirols auch in Zukunft zu gewährleisten.

Angesichts der gesellschaftlich-politischen Bedingtheit der Raumordnung drängt sich als Folgerung aus den Erfahrungen der Arbeit in der Raumordnung auf, daß vor allem Information und Kommunikation verbessert und intensiviert werden müssen, sind sie doch die Voraussetzung für ein vertieftes Bewußtsein um die Notwendigkeit der Raumordnung. Dieses Bewußtsein, auf dem erst die notwendigen Werthaltungen wachsen können, braucht es für die drängenden Anliegen und Aufgaben der nächsten Jahre: Die "große" Novellierung des Raumordnungsgesetzes zur Schaffung dringend notwendiger, verbesserter Raumordnungsinstrumente; die Ausweisung von Grünzonen als Rahmen für die noch immer ausufernde Widmungspraxis; die Überlegungen zur sinnvollen und ökologisch verträglicheren Entwicklung des Tourismus bei bestmöglicher Erhaltung der natürlichen Grundlagen; die Meisterung der Verkehrsprobleme - die Liste ließe sich leicht verlängern.

Für alle diese Aufgaben wünsche ich den Verantwortlichen für die Raumordnung und allen, die in dieser Materie tätig sind, Mut und Glück, eine geschickte Hand für die notwendige Kooperation und Koordination und das politische Wollen auf allen Ebenen. Ich hoffe daß diese Zeitschrift zur Vertiefung des Problembewußtseins und zur Motivierung für die Meisterung dieser Herausforderung einen guten Beitrag leisten kann. ■





LH Dipl.-Ing. Dr. Alois Parli

Die Ausweisung von überörtlichen Grünzonen als Instrument der Raumordnungspolitik

Mit Beschluß vom 22. Juli 1991 beauftragte die Landesregierung die Abteilungen Ic und Ve, in Zusammenarbeit mit den sonst betroffenen Dienststellen für den Dauersiedlungsraum von Kleinregionen mit besonders dynamischer Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung Entwicklungsprogramme über die Festlegung überörtlicher Grünzonen auszuarbeiten. Dabei ist bei der Auswahl der Kleinregionen nach Dringlichkeit vorzugehen.

Dieser Regierungsbeschluß setzt einen entscheidenden Schritt in die Richtung, wirkungsvollere Instrumente der Raumordnung einzusetzen, um den knappen Lebensraum in Tirol haushälterischer nutzen und straffer ordnen zu können, als dies bislang in manchen Bereichen der Fall war: Durch die Ausweisung der Grünzonen sollen zunächst einmal dort, wo die Siedlungsentwicklung am stürmischsten verläuft, überörtliche Grenzen für die Baulandausweisung gesetzt und die vielfältigen Funktionen des Freilandes geschützt werden.

Diese Freilandfunktionen sind nicht etwas, was nur theoretisch begründbar ist, vielmehr erleben wir alle -

meist unbewußt - tagtäglich, was es mit diesen Funktionen auf sich hat: Wer mag sich vorstellen, daß einmal der ganze Inntalboden zwischen Kematen und Wattens verbaut ist? Wenn es nicht gelingt, das noch vorhandene Freiland zwischen den Siedlungsbereichen als Freiland zu erhalten, dann könnte dieses Szenario einer totalen Verbauung und einschneidenden Landschaftsveränderung dieses engeren Tiroler Zentralraumes in gar nicht so ferner Zukunft Wirklichkeit werden - die Studie über die Siedlungsentwicklung und den Baulandbedarf in der Stadt Innsbruck und im Bezirk Innsbruck-Land führt ein solches nicht wünschbares Zukunftsbild vor Augen, wenn alles so weitergehen würde wie bisher.

Wo aber hätte die Landwirtschaft dann ihre Produktionsgrundlage? Wie stände es mit der Erhaltung und Gestaltung unserer typischen Kulturlandschaft? Wo wären die Grünkeile zwischen den Siedlungsbereichen, die für eine bessere Durchlüftung der Wohngebiete sorgen? Wo hätte die Bevölkerung Möglichkeiten für die Naherholung, und wo schließlich könnten Biotop, die sich jetzt noch selbst im intensiv genutzten Tiroler Zentralraum befinden und die für eine Erhaltung der biologischen Vielfalt in unserem Land unverzichtbar sind, überleben? All das würde bei einer weiter so dynamischen und raumgreifenden, nicht streng genug geordneten Entwicklung speziell in den Gebieten mit dynamischer Siedlungsentwicklung gefährdet, sein Fehlen würde uns dann, wenn es nicht mehr für uns alle verfügbar ist, schmerzhaft zum Bewußtsein kommen. Der Dauersiedlungsraum hat eben nicht nur als Siedlungsraum zu fungieren, wie der Begriff fälschlich zu signalisieren scheint, er beinhaltet vielmehr und vor allem auch das für uns alle lebensnotwendige Freiland mit seinen wichtigen Funktionen, die es zu erhalten und zu sichern gilt.

Eingedenk der Verantwortung, die wir für die Erhaltung eines lebenswerten Landes Tirol denen gegenüber haben, die einmal nach uns kommen, ist es ein Gebot der Stunde, entscheidende Weichenstellungen jetzt und nicht erst dann vorzunehmen, wenn es zu spät geworden ist. Wie die Ergebnisse der Volkszählung vom Mai 1991 zeigen, geht die Entwicklung gerade im Umland von Innsbruck stürmisch weiter und liegt ganz auf der Linie, die die Szenarien der Siedlungsraumstudie über den Großraum Innsbruck ausmalen. Die Niederlassungsfreiheit als Wesenselement der Europäischen Integration wird beim EG-Beitritt Österreichs

Landwirtschaftliche Vorrangflächen - eine Voraussetzung zum Überleben der Landwirtschaft in Tirol

Otto KUBAT Dr., Abteilung Ic/Landesplanung

in Bezug auf die Siedlungsentwicklung und die sonstigen Nutzungsansprüche an den Raum einen zusätzlichen Schub auslösen. Wenn wir in Tirol angesichts dieser auf uns zukommenden weiteren Belastung des Raumes, der Landschaft und der Umwelt Herr der Entwicklung bleiben wollen, wird dies nicht anders gehen, als die Zügel straffer anzuziehen. Das gilt nicht nur für den immer mehr anschwellenden Verkehr, sondern auch und vor allem für eine Eingrenzung der überbordenden Siedlungsentwicklung.

Als wesentlicher Schritt in diese Richtung kann die Entschließung des Tiroler Landtages vom 17. Oktober 1989 gelten, in der "die Landesregierung ersucht wird, im Zuge der Novellierungen diesbezüglicher Rechtsvorschriften verstärkt zielführende Maßnahmen für eine flächensparende Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in Tirol zu ergreifen und mitzuberücksichtigen". Entsprechend diesem Auftrag hat die Landesregierung eine Reihe von Aktivitäten gesetzt, die die Nutzung und Ordnung des Raumes auf eine wirksame Basis stellen sollen. Dazu gehören die Vorarbeiten für eine "große" Novellierung des Raumordnungsgesetzes ebenso wie die Bemühungen, die Kompetenz für die Regelung des Grundverkehrs auch in Baugebieten zu erhalten; dazu ist gleichfalls die Novelle des § 16 b des Raumordnungsgesetzes über die Einkaufszentren zu zählen wie nun auch der Regierungsbeschluß über die Ausarbeitung von Entwicklungsprogrammen über die Ausweisung von überörtlichen Grünzonen. Alles zusammen sind Teile eines Pakets von Maßnahmen, die eine Raumordnung ermöglichen sollen, die "europareif" in dem Sinne ist, daß sie den Anforderungen Tirols an das sich zusammenschließende Europa entsprechen kann. ■

Warum landwirtschaftliche Vorrangflächen

Die Nutzungsansprüche an unsere besten Flächen sind vielfältig: Wohn- und Geschäftsbauten, Verkehrswege, Industrieanlagen und Freizeiteinrichtungen entzogen der Landwirtschaft in den letzten 20 Jahren jährlich ca. 350 ha intensiv genutzte Fläche, also hauptsächlich Äcker und mehrschnittige Wiesen. Wenn dieser Trend nicht gestoppt wird, verbleiben der Landwirtschaft letztendlich nur mehr die wenig ertragreichen und schwer bearbeitbaren Steilhänge sowie die Hochlagen. Damit wäre die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe ernsthaft gefährdet, mittel- bis langfristig sogar unmöglich. Für Krisenzeiten, die wir ja nie ausschließen können, muß jedoch Vorsorge für eine möglichst hohe Eigenproduktion getroffen und daher eine entsprechende Reserve an ertragreichen Böden sichergestellt werden. Während der Wald in Österreich durch das Forstgesetz generell geschützt ist, gibt es für die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen keinen ausreichenden Schutz gegen die diversen Nutzungsansprüche, der eine Krisenvorsorge er-

möglicht, wie sie in der Schweiz durch die sogenannten Fruchtfolgeflächen bereits seit längerem betrieben wird. Mit der Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangflächen soll also eine Mindestreserve an wertvollen landwirtschaftlichen Böden sichergestellt werden; hier darf kein Bauland und keine Sonderfläche im Freiland gewidmet werden, die im Widerspruch zur landwirtschaftlichen Nutzung steht.

Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen in den Kinderschuhen

Die "Geburtsstunde" der landwirtschaftlichen Vorrangflächen schlug im Juli 1979, als das erste regionale Entwicklungsprogramm für den Planungsraum Sellrain verordnet wurde. In dieser Regionalplanung, die vor allem wirtschaftliche Verbesserungen in diesem unzureichend entwickelten Tal zum Ziel hatte, wurde erstmals der Versuch unternommen, rechtsverbindlich Flächen festzulegen, wo eine Widmung als Bauland ausgeschlossen war und nur landwirtschaftliche Gebäude (so-

fern im Freiland zulässig) errichtet werden durften. Diese Bereiche wurden in einer Karte, die Teil der Verordnung ist, im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt; die Kriterien für die Abgrenzung der Vorrangflächen waren noch recht verschwommen und eher "pragmatisch" - erst im Laufe folgender Jahre und weiterer Regionalplanungen wurden einheitliche Richtlinien erarbeitet, die eine objektive und auch Einsprüchen standhaltende Ausweisung dieser Zonen besonderer landwirtschaftlicher Eignung ermöglichten. Auch waren, rückblickend, diese Flächen im Sellraintal vergleichsweise recht klein, da der hochalpine Geländecharakter dieser Kleinregion keine größeren, ebenen, gut bewirtschaftbaren Bereiche zuläßt. Trotz dieser fachlichen Einschränkungen muß der seinerzeitige Schritt als richtig beurteilt werden. Zum ersten Mal war durch Landesverordnung eine Bindung der Gemeinde hinsichtlich der Flächenwidmung gegeben, wurden indirekt Siedlungsgrenzen durch das Land festgelegt.

Die der Sellraintal-Regionalplanung folgenden Entwicklungsprogramme für weitere neun Kleinregionen Tirols folgten bezüglich der landwirtschaftlichen Vorrangflächen der nunmehr vorgegebenen Richtung, wobei nach wie vor der Maßstab für die planliche Darstellung (bis auf eine Ausnahme) 1 : 50.000 war. Dies hatte den Nachteil der erforderlichen Generalisierung der Flächenabgrenzung in der Karte, eine oftmals nur schwere Umsetzung der planlich ausgewiesenen Vorrangflächen in der Natur - vor allem ein Problem für die betroffenen Gemeinden - sowie Überschneidungen von Bauland oder Verkehrswegen mit Vorrangflächen in der planlichen Darstellung, die tatsächlich gar nicht gegeben waren, aufgrund von Druckunschärfen oder Zeichenungenauigkeiten. Die Kriterien für die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen waren hingegen mittlerweile ausgereift, entsprechend fachlich untermauert, für das ganze Land einheitlich und standen daher in der Diskussion meist außer Streit.

Im rechtlichen Verfahren zur Erlassung der regionalen Entwicklungsprogramme und damit auch zur Ausweisung der jeweiligen landwirtschaftlichen Vorrangflächen hatten die Gemeinden des Planungsgebiets sowie die drei Interessenvertretungen, nicht jedoch die betroffenen Grundeigentümer, das Recht der Stellungnahme. Dies war sicher mit ein Grund dafür, daß in den meisten Kleinregionen, für die Regionalplanungen erarbeitet wurden, die Verordnung dieser "Widmungsverbotzonen" recht problemlos über die Bühne ging, wenn auch in einigen Gemeinden - insbesondere im Tiroler Unterland - viel Aufklärungsarbeit erforderlich war und in langen, oftmals heißen Diskussionen mit den Gemeinderäten Kompromisse bei der Flächenabgrenzung gefunden werden mußten.

Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen heute und morgen

Ein neuer Weg bezüglich der Erfassung und Verordnung der Vorrangflächen wurde 1986 mit der Regionalplanung für die Kleinregion "Telfs und Umgebung" beschriftet, der ersten nach der Raumordnungsgesetznovelle von 1983, die den jeweils betroffenen Grundeigentümern das Recht der Stellungnahme zu den vorgesehenen Vorrangflächen einräumt. Um diese auch eindeutig und für jeden erkennbar kartographisch darstellen zu können, wurden nun sowohl für die Kartierung im Gelände als auch für den rechtsverbindlichen Verordnungsplan Luftbilder im Maßstab etwa 1 : 10.000 verwendet. Seit der Regionalplanung "Wipptal" (1986) werden Orthophotos (Luftbilder mit maßstabsgetreuer Darstellung) dafür herangezogen. Hier ist alles, vom schmalen Bach über den Heustadel und die kleine Baumgruppe bis hin zum Weg und Sportplatz sowie den

Flurgrenzen erkennbar, sodaß nicht nur eine problemlosere Abgrenzung ermöglicht wird, sondern auch im Auflageverfahren zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Grundstücke innerhalb der Vorrangfläche liegen oder nicht. Diese Vorgangsweise hat sich bewährt und wird auch künftig beibehalten werden.

Mit der Einbindung der betroffenen Grundbesitzer ins Verfahren ist nunmehr ein bürgernaher Weg eingeschlagen worden, der naturgemäß für die Verfahrensabwicklung einen wesentlich höheren Arbeitsaufwand bedingt. Vor allem ist in verstärktem Maß Aufklärungsarbeit erforderlich und müssen Mißverständnisse und ungerechtfertigte Befürchtungen ausgeräumt werden. Daß hier nicht in jedem Einzelfall ein letzter Konsens gefunden werden konnte, liegt in der Natur der Sache. Vor allem aber muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Festlegung einer landwirtschaftlichen Vorrangfläche nicht mehr und nicht weniger als die Sicherung von Freiland in diesem Bereich bedeutet. In den meisten Fällen würden diese Flächen auch ohne diese "Schutzmaßnahme" nicht als Bauland gewidmet werden. Doch wird mit der Verordnung des Landes ein großer Druck von den Gemeinden genommen, den Wünschen des einzelnen Eigentümers - für den übrigens ja keinerlei Rechtsanspruch auf Baulandwidmung gegeben ist - zu entsprechen. Zudem wird seitens des Landes vorausschauend und nach einheitlichen Grundsätzen (und nicht erst im einzelnen Genehmigungsverfahren) festgelegt, wo Baulandwidmungen ausgeschlossen sind.

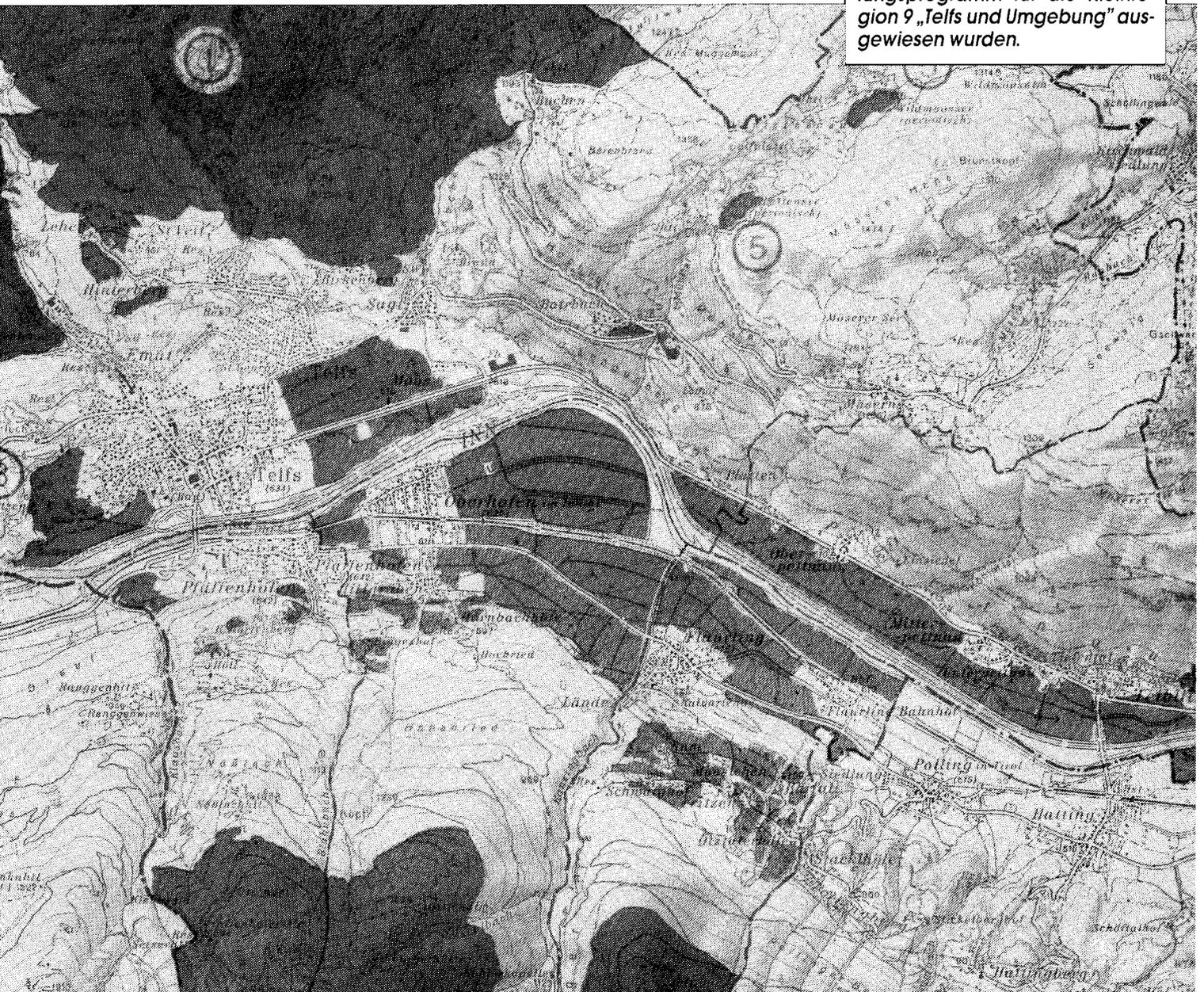
Derzeit sind also in Tirol landwirtschaftliche Vorrangflächen sowohl (gegenwärtig noch in überwiegender Zahl) im Maßstab 1 : 50.000 als auch im Maßstab 1 : 10.000 ausgewiesen, wobei letztere durch die Einbindung der Betroffenen im Festlegungsverfahren wesentlich stärker auch von "unten" mitgetragen werden.

Im Sinne einer fachlich notwendigen Weiterentwicklung soll die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen künftig durch die Ausweisung überörtlicher Grünzonen abgelöst werden (siehe übernächsten Beitrag). Bis dieses Bearbeitungskonzept greift, werden in Kleinregionen, in denen die ursprünglichen Regionalplanungen auslaufen, im Sinne einer Übergangslösung neue Entwicklungsprogramme verordnet, die nunmehr ausschließlich die landwirtschaftlichen Vorrangflächen umfassen. Diesbezüglich liegen nun die ersten

beiden Planungen und damit auch die ersten Erfahrungen vor: Im Gegensatz zum Vorderen und Hinteren Zillertal (siehe folgenden Beitrag) konnte das Begutachtungsverfahren für das Vorrangflächenentwicklungsprogramm "Reutte und Umgebung" ohne größere Probleme abgewickelt werden. Die bäuerliche Bevölkerung dieses zentralen Teils des Außerfern steht insgesamt dem Ziel des Schutzes von guten landwirtschaftlichen Böden außerordentlich positiv gegenüber. In etlichen Gemeinden wurde sogar eine Ausweitung der Vorrangflächen und damit die Sicherung von noch

mehr Fläche vor Verbauung gefordert. Mittlerweile wurde ein Vorrangflächenentwicklungsprogramm für "Reutte und Umgebung" im LGBL Nr. 62/91 kundgemacht und ist in Kraft.

Ausschnitt aus einer Übersicht über die landwirtschaftlichen Vorrangflächen (hier dunkel dargestellt), die im regionalen Entwicklungsprogramm für die Kleinregion 9 „Telfs und Umgebung“ ausgewiesen wurden.



Maßnahmen zur Erhaltung der Landwirtschaftlichen Flächen sind dringend notwendig

Nur etwa 11,2 % oder rund 124 km² der Katasterfläche des Zillertales sind als Dauersiedlungsraum anzusprechen. Davon entfallen ca. 34 km² auf den Talboden zwischen Strass und Mayrhofen. Von dieser Fläche sind derzeit wiederum 6,5 km² als Bauland in den Flächenwidmungsplänen ausgewiesen. Hier treffen die verschiedensten Nutzungen - Landwirtschaft, Wohnen, Tourismus, Wirtschaft - aufeinander und konkurrieren in ihren Raumansprüchen. Die Bautätigkeit hat seit dem Jahre 1971 sprunghaft zugenommen: 1971 - 5.161 Häuser, 1981 - 6.625 Häuser.

Genauere Erhebungen über den tatsächlichen Flächenverbrauch liegen nicht vor. Aus Luftbilddauswertungen ergibt sich aber, daß beispielsweise ein Viertel des Talbodens zwischen Zell und Mayrhofen verbaut ist. In diesem immer knapper werdenden Lebensraum muß die Landwirtschaft ihre Versorgungsfunktion erfüllen. Will man sie nicht auf die ungünstigen Standorte verdrängen oder die Intensivierung weiter vorantreiben, so bleibt nur, ihr die besten Flächen für die Zukunft zu sichern.

Neufestlegung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen

Die Kartierung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen auf entzerrten Luftbildern im Maßstab 1 : 10.000 erfolgte von Mitte September bis Mitte November des Vorjahres. Grundlage hierfür war im wesentlichen die Kartendarstellung im Maßstab 1 : 58.270 der 'alten' Verordnung aus dem Jahre 1981 mit den Änderun-

Landwirtschaftliche Vorrangflächen im Zillertal

Martin SAILER Dipl.-Ing., Abteilung Ic-Landesplanung

gen aus dem Jahre 1987. Für die erste Abgrenzung im Siedlungsbe- reich war zunächst die Bauland- grenze laut gültigem Flächenwid- mungsplan maßgebend. Dieser Vorentwurf wurde dann mit der für die örtliche Flächenwidmungspla- nung im Genehmigungsverfahren fachlich zuständigen Abteilung Vld3 abgestimmt. Bereits in diesem frühen Planungsstadium wurden vorsorglich Flächen für den Ge- meinbedarf (Gewerbegebiet, sozia- ler Wohnbau, Freizeiteinrichtung) aus den Vorrangflächen ausge- nommen.

Intensive Informa- tionstätigkeit in der Entwurfsausarbei- tung

In einem ersten informellen Arbeits- schritt im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens wurde dieser Planungs- stand in jeder Gemeinde präsen- tiert. Es sollten damit die sensibel- sten Bereiche im vorhinein erhoben werden. Ebenfalls wurde der Regio- nalbeirat des Vorderen und des Hin- teren Zillertales informiert. Es schlos- sen sich weitere informelle Präsen- tationen des Abgrenzungsvorschla- ges an, wobei den Bürgermeistern die Einladung des Zuhörerkreises überlassen blieb. Der Rahmen war durchaus unterschiedlich - vom "kleinen Kreis" mit Gemeinde- und Ortsbauernrat bis zur Informations- veranstaltung im Europahaus in Mayrhofen. Bei diesen Besprechun- gen wurde das Konzept zur Auswei- sung von landwirtschaftlichen Vor-

rangflächen sowie das eigentliche Verfahren unter besonderer Hervor- hebung des Rechtes der schriftli- chen Stellungnahme jedes Grund- besitzers dargestellt.

Behandlung der Stellungnahmen der Grundbesitzer



Quelle: Arbeitsbuch Umweltschutz 9 „Raum“ (Politische Akademie, Wien 1989)

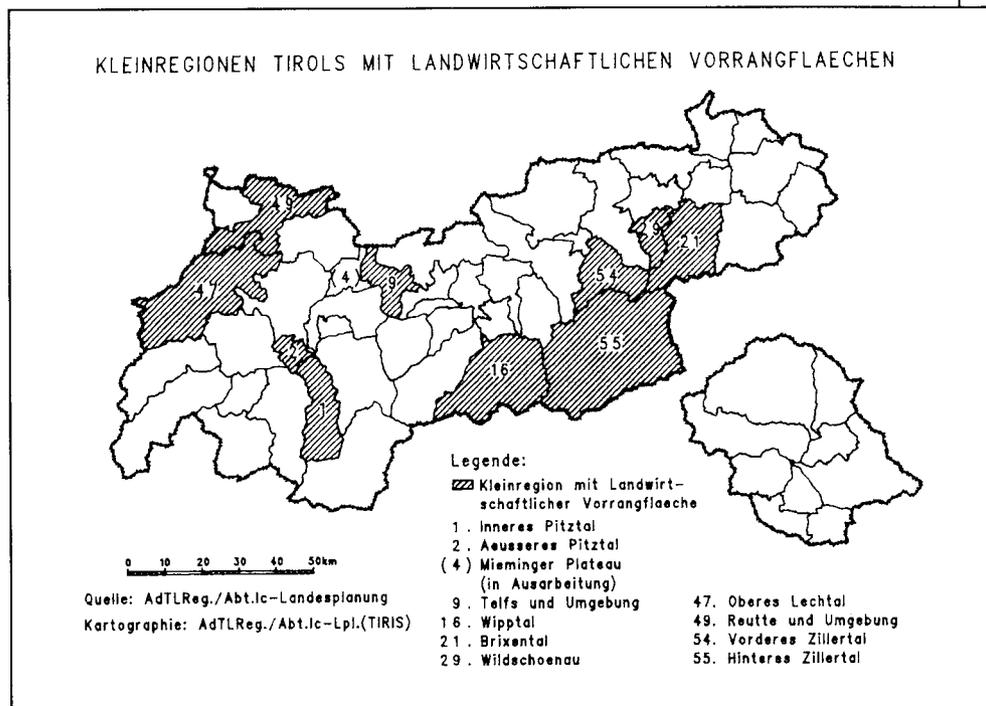
Mitte März 1991 wurden die Entwürfe einer Neufestlegung der landwirt- schaftlichen Vorrangflächen den Gemeinden im Rahmen des formel- len Verfahrens zur öffentlichen Ein- sichtnahme über einen Zeitraum von vier Wochen zugesandt. In offe- ner Frist erfolgten 244 Einsprüche von Grundbesitzern gegen und zwei Einsprüche für die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrang-

flächen. In zahlreichen Besprechungen mit Gemeindevertretern, den Grundbesitzern und den betroffenen Abteilungen I c/Landesplanung, Vld3/Ortsplanung sowie Ve/Rechtsangelegenheiten der örtlichen Raumordnung wurden die meisten Einsprüche direkt vor Ort behandelt. Dabei konnten noch einmal gravierende Fehlmeinungen und Mißverständnisse in bezug auf die Rechtswirkungen und die Vorgangsweise bei der Ausweisung der Vorrangflächen ausgeräumt werden. Bei der Mehrzahl der Stellungnahmen handelte es sich um Baulandwünsche, um den Kindern das Eigenheim zu ermöglichen oder als Rückversicherung für Notfälle.

In wirklich zähen Verhandlungen - dem Naturell des Zillertales entsprechend - konnte, sofern es auch aus Sicht der Ortsplanung vertretbar war, in den meisten Fällen ein Konsens erzielt werden. Im Durchschnitt wurden sieben von zehn Einsprüchen zum Teil oder vollständig berücksichtigt.

Planungsstand: 2.700 ha landwirtschaftliche Vorrangflächen im Zillertal

Nach Einarbeitung der schriftlichen Stellungnahmen der Grundbesitzer, der Stellungnahmen der Gemeinden und der Kammern sowie anschließender Behandlung in den zuständigen Raumordnungsgremien wurde das neue Entwicklungsprogramm über die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen von der Landesregierung am 22.7.1991 als Verordnung erlassen und im LGBl. Nr. 63/1991 und Nr. 64/1991 kundgemacht. Von den insgesamt 2.700 ha landwirtschaftlicher Vorrangflächen im Zillertal entfallen ca. 1.900 ha auf den Planungsraum "Vorderes Zillertal" (Strass-Stumm) und etwa 800 ha auf den Planungsraum "Hinteres Zillertal" (Aschau-Mayrhofen). ■



Überörtliche Grünzonen- eine planerisch notwendige Weiterentwicklung

Hans-Jürgen FISCHLER Dipl.-Ing., Abteilung Ic-Landesplanung

In Tirol wurden - wie die obige Abbildung zeigt - bisher für 12 der 55 Kleinregionen (Planungsräume) regionale Entwicklungsprogramme erstellt, in denen "landwirtschaftliche Vorrangflächen" und auch Vorranggebiete für spätere Unterschutzstellungen nach dem Naturschutzgesetz festgelegt wurden. Für die restlichen Planungsräume wurden noch keine derartigen Festlegungen getroffen. In den meisten dieser Kleinregionen ist allerdings auch ein großer und in vielen ein überdurchschnittlich hoher Kulturlandverlust zu beklagen. Nicht nur für die Landwirtschaft wertvolle Flächen sondern auch für die Erfüllung

anderer Freilandfunktionen wie Erholungsnutzung, ökologischer Ausgleich oder für das Landschaftsbild wichtige Flächen gehen permanent zugunsten verschiedener Baumaßnahmen verloren. Sie gehen in

Wer hat gute Verbindungen und hilft uns unser großes Grundstück in Bauland umzuwidmen? Gute Bezahlung. Zuschriften an TT unter Nr. kw542966-16

Tiroler Tageszeitung vom 17. 10. 1991: Die „Angriffe“ auf das Grünland werden bereits via Inserat eingeleitet.

einem Dauersiedlungsraum verloren, der von vorneherein nur einen äußerst beschränkten Handlungsspielraum zuläßt und in dem derzeit schon ca. 11 % als Bauland gewidmet sind.

Regierungsbeschluß zur Ausarbeitung von Grünzonenentwicklungsprogrammen

Solchen Tendenzen eines unkontrollierten, ständig schleichenden Verlustes an Flächen, die wichtige Freilandfunktionen haben, soll aufgrund des Regierungsbeschlusses vom 22.7.1991 entgegengewirkt werden. Mit ihm wurde der überörtlichen Raumordnung im Lande der Auftrag erteilt, für Kleinregionen mit besonders dynamischer Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung Entwicklungsprogramme über die Festlegung überörtlicher Grünzonen auszuarbeiten. Die Grünzonen sollen sich auf den Dauersiedlungs-

raum beziehen. Bei der Auswahl der Kleinregionen ist nach Dringlichkeit vorzugehen. Das heißt, mit der Ausarbeitung soll in jenen Regionen begonnen werden, in denen in der Vergangenheit eine starke, überdurchschnittliche Flächeninanspruchnahme durch Siedlungstätigkeit gegeben war bzw. eine solche Entwicklung für die Zukunft zu erwarten ist.

Die Rechtswirkungen, die mit der Festlegung von Grünzonen durch die überörtliche Raumordnung verbunden sind, liegen darin, daß die betroffenen Grundstücke nicht als Bauland gewidmet werden dürfen und des weiteren nicht als Sonderfläche im Freiland, die mit der Freilandfunktion nicht vereinbar ist. Zum Beispiel würden unmittelbar mit der landwirtschaftlichen Nutzung der entsprechenden Grundstücke zusammenhängende Bauten möglich sein. Wenngleich die Rechtswirkungen im einzelnen noch nicht endgültig definiert sind, so wird auch bei der Planung und Errichtung von Infrastruktureinrichtungen auf die Schonung dieser Grünzonen bestmöglich Bedacht zu nehmen sein.

Mit der Ausweisung von Grünzonen geht die überörtliche Raumordnung Tirols - in planerischer Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen - einen Weg, der zunehmend auch in anderen österreichischen Bundesländern beschritten wird. Bereits 1977 wurden in Vorarlberg, in den Talsohlen von Rheintal und Walgau überörtliche Freiflächen verbindlich durch die Landesregierung festgelegt, um ein flächenverschwendendes Ausufern der Besiedelung zu verhindern. Auch in anderen österreichischen Bundesländern wurden mittlerweile Raumordnungspläne mit rigorosen Grenzen für die Siedlungsentwicklung erlassen.

Der Auftrag, der mit den Grünzonen-Entwicklungsprogrammen verfolgt wird, ist an sich schon in den Zielsetzungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 lit. b, c und e) enthalten, in denen aufgerufen wird, für die Erhaltung und Pflege der Umwelt, für die Erhaltung und zeitgemäße Entwicklung der Landwirtschaft und für die Schaffung und Erhaltung von Erholungsmöglichkeiten vorzusorgen.

die Festlegung überörtlicher Grünzonen kann das Zusammenwachsen von Siedlungen verhindern



Foto: Pichler



Foto: Pichler

**ökologisch wertvoll, landschaftlich reizvoll und wichtig für die Naherholung . . .
sollten solche Landschaftsteile bebaut werden?**

Erhalt zusammenhängender, für Landwirtschaft, Ökologie, Erholungsnutzung und Landschaftsbild wichtiger Flächen

Das primäre Ziel, das mit der Festlegung der überörtlichen Grünzonen verfolgt wird, heißt - angesichts eines in einem erschreckenden Ausmaß von statten gehenden Wandels und Verlustes an "freier" Landschaft im Dauersiedlungsraum - hier große zusammenhängende Landschaftsteile zu sichern.

Im einzelnen wird bei der Abgrenzung und Beurteilung einer "Grünzonenwürdigkeit" getrachtet werden,

(1) die räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft,

(2) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

(3) die Erholungsfunktion und

(4) wichtige Elemente des Landschaftsbildes

zu erhalten.

In der Praxis wurden zu (1) mit der Ausweisung von "landwirtschaftlichen Vorrangflächen" schon reichlich Erfahrungen gemacht. Sie werden in den vorausgehenden beiden Artikeln ausführlich behandelt, weshalb auf eine nähere Darstellung der Vorgangsweisen verzichtet werden kann. "Neuer" für die Praxis und erläuterungsbedürftig sind hingegen die Punkte (2) bis (4).

Einen funktionsfähigen Naturhaushalt zu erhalten (2) mag zunächst ein wenig nach Leerformel klingen. Es wird dabei darauf ankommen, jene Teile der freien Landschaft "herauszuschälen", die besonders wichtige ökologische Funktionen im Gesamttraum wahrnehmen - etwa in Hinsicht auf eine Biotopvernetzung oder als Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Bereits bestehende rechtskräftige Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz oder dem Wasserrecht, die dabei berührt werden, schließen eine Grünzonenfestlegung nicht aus. In Ergänzung zu den Intentionen des gesetzlichen Naturschutzes, der sich auf herausragende Biotope konzentriert, wird die Grünzonenplanung dem Aspekt einer Vernetzung solcher Bereiche mit dem Umland besonderes Augenmerk schenken. Wald, der

schon vom Forstgesetz her geschützt ist, wird im allgemeinen nicht für eine Grünzonenfestlegung in Frage kommen.

Als fachlich fundierte Grundlage für die ökologische Bewertung der verschiedenen Grundstücke wird eine Biotopkartierung dienen, die landesweit durchgeführt wird und mit der das Institut für Botanik der Universität beauftragt wurde.

Viele der für eine agrarische Produktion und für den Naturhaushalt besonders wertvollen Flächen werden auch für eine Erholungsnutzung (3) bedeutend sein und von Einheimischen oder Gästen zur Freizeitgestaltung herangezogen. In Tirol können zwar Erholungs- und Freizeitaktivitäten noch in höhere Regionen verlagert werden. Trotzdem sollten solche "Psychotope" auch im Dauersiedlungsraum in der Nähe von Siedlungen zur Verfügung stehen. Insbesondere in den Ballungsräumen mit vielen Menschen und viel verbauter Fläche ist es in dieser Beziehung schon zu Verknappungseffekten gekommen.

Zur Heimat, zum "Psychotop", in dem man sich wohlfühlt oder zu einem Urlaubsort, den man gerne aufsucht, gehören auch optische Bild-Qualitäten (4). Ein Siedlungsband, das sich kilometerweit entlang einer Straße oder eines Tales zieht, stört ebenso wie die Verhüttelung einer Landschaft, die für sich allein schon reizvoll ist. Aufgabe der überörtlichen Grünzonenplanung wird es sein, Charakteristika des großräumigen Landschaftsbildes zu erfassen und daraus die zum Erhalt des typischen Erscheinungsbildes notwendigen "Freihaltemaßnahmen" abzuleiten und als zusätzliches Element in die Abgrenzung der Grünzonen einzubringen.

Wie sich zeigt, wird es in der Praxis gar nicht möglich sein, alle Funktionen, die Landschaft haben kann, zu

trennen und ihnen - einer Vorstellung von 'räumlicher Arbeitsteilung' gemäß - bereichsweise den Vorrang einzuräumen. Dies versucht 'Grünzonenplanung' auch gar nicht. Mit einem solchen vorsorglichen Akt der Raumordnung sollen natürliche Ressourcen, Funktionen und Leistungen des Naturraumes, die in ihrer Komplexität und Bedeutung für den Menschen und andere Lebewesen gar nicht gänzlich erfaßt werden können, nachhaltig bewahrt bleiben. Dabei gilt der Grundsatz, daß große zusammenhängende Bereiche mehr leisten als kleinere, zersplitterte mit demselben Flächenausmaß.

Ausreichender Spielraum für die örtliche Raumordnung

Es wäre ein falsches Verständnis von überörtlichen Grünzonen, wenn damit die Vorstellung verbunden wird, daß damit einer künftigen Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in den betroffenen Gemeinden die flächenmäßige Basis entzogen wird. Der örtlichen Raumordnung und damit der Widmung von Bauland für Wohn- und Wirtschaftszwecke soll ein ausreichender Spielraum eingeräumt werden, wobei an folgende Vorgangsweise gedacht ist: Auf der Basis einer Abschätzung des regionalen Baulandbedarfes wird in Zusammenarbeit mit Regions- und Gemeindevertretern ein Siedlungsverteilungsmodell erarbeitet, das sowohl Aussagen zum Wohnbauland als auch zu Gewerbe- und Industriebauland trifft.

Darauf aufbauend werden dann im Endeffekt jeder Gemeinde Entwicklungsreserven eingeräumt, die auf alle Fälle über den Bedarf nach dem Siedlungsverteilungsmodell hinausgehen. In einer anderen Betrachtungsweise heißt das allerdings nicht, daß jedes Grundstück außerhalb der Grünzonen schon Baulandeignung besitzt.

Verfahren mit Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung

Das Verfahren, das bei der Ausarbeitung der Grünzonen-Entwicklungsprogramme zur Anwendung kommt, wird über die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte hinausgehen. Diese beinhalten

- die Abgabe einer Stellungnahme durch Gemeinde und Interessensvertretungen zum Entwicklungsprogramm innerhalb von drei Monaten,
- eine vier-wöchige Auflage der Grünzonenentwürfe, bei der die betroffenen Grundeigentümer das Recht zu schriftlichen Stellungnahmen haben, die an die Landesregierung weiterzuleiten sind und
- Äußerungen der Beratungsorgane in den Kleinregionen und der Raumordnungskonferenz, die die Landesregierung nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens einzuholen hat.

Es ist vorgesehen, darüber hinaus schon vor der Einleitung des Verfah-

rens mit Vorträgen, Informationsbroschüren, allenfalls auch Ausstellungen ein Problembewußtsein und soweit als möglich auch ein Verständnis zur Notwendigkeit der raumordnerischen Eingriffe zu schaffen. Die Öffentlichkeitsarbeit soll dann auch den Planungsvorgang begleiten, neben den Regionalbeiräten sollen auch andere Gruppen bzw. die Öffentlichkeit beteiligt werden. Insbesondere ist auch an die Durchführung eines Vorverfahrens gedacht, das dem rechtsverbindlichen Begutachtungsverfahren vorgestaffelt ist und die beabsichtigte Grünzonenfestlegung frühzeitig darlegt.

Bei der gemeinsamen Erarbeitung dieser Entwicklungsprogramme wird es sicherlich nicht leicht sein, zu einem Ausgleich verschiedener divergierender Interessen zu kommen. Die Festlegung von Grünzonen ist allerdings ein wesentlicher Teil aus einem Bündel raumordnerischer Maßnahmen, deren Umsetzung in den nächsten Jahren notwendig sein wird, wenn - insbesondere auch in Hinblick auf ein sich zusammenschließendes Europa - ein lebenswertes Tirol erhalten bleiben soll. ■

Bessere Verknüpfung zwischen Grundverkehr und Raumordnung tut not

EG-Integration als besondere Herausforderung

Josef GUGGENBERGER Dr., Landesgrundverkehrsreferent

Raumordnungs- und Bodenpolitik waren in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend vom ökonomischen Wachstumsdenken geprägt. Der Ausdruck dieser Ökonomisierung der Bodenpolitik lag darin, daß man die anhaltende Umwandlung von landwirtschaftlichen Böden in Bauland und den damit einhergehenden Wertzuwachs an diesen Liegenschaften

vorderhand als Steigerung des Bruttoinlandsproduktes und damit als Wohlfahrtszuwachs deutete.

Der Boden hat nicht nur eine wirtschaftliche Dimension, sondern darüber hinaus auch noch eine Reihe anderer Aufgaben. Heute erkennt man, daß der Verlust der Multifunktionalität des Bodens letztlich dem Verlust unserer Lebensqualität

gleichkommt. Bodenpolitik ist aus der Einsicht heraus zu betreiben, "daß jede Art menschlichen Handelns nachhaltig und auf Dauer nur dann sinnvoll möglich ist, wenn prinzipiell die Naturgrundlagen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden" (Deutsche Bundesregierung 1985).

Große Bodenknappheit in Tirol – sparsame Bodenverwendung ist dringend notwendig

Aufgrund der Oberflächenbeschaffenheit unseres Landes ist die Dauersiedlungsfläche besonders gering. Nur rd. 1/10 unserer Landesfläche ist für die bauliche und intensivere landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Rd. 800 ha von diesem 1/10 unserer Landesfläche werden jährlich verbaut. Es ist dies die Intensivfläche zweier durchschnittlich großer Gemeinden in unserem Land.

Allein in Tirol hat in den letzten zwei Jahrzehnten der Gebäudebestand um ca. 50.000 Objekte zugenommen. Während in den anderen Bezirken unseres Landes der Wohnungsbestand sich durchschnittlich um 10-15% vergrößert hat, ist er im Bezirk Kitzbühel innerhalb dieses Zeitraumes jedoch um 30% angestiegen. Vor allem in den für den Tourismus interessanten Gebieten unseres Landes ist eine besonders starke Zunahme des Wohnungsbestandes gegeben; dies nicht zuletzt durch die Errichtung von vielen Zweitwohnsitzen.

Großer zusätzlicher Wohnungs- und damit auch Platzbedarf

Hauptursache für den steigenden Siedlungsflächenverbrauch ist auch die wachsende Zahl der Haushalte.

Hat die österreichische Bevölkerung im Zeitraum 1971 - 1981 um 1% zugenommen, so ist die Zahl der Haushalte in diesen Jahren um 9% gestiegen. Diese Entwicklung hat sich in den 80er Jahren fortgesetzt. Betrag der Wanderungsgewinn in diesen Jahren noch 7.000 - 10.000 Personen jährlich, so fällt die Zahl der Zuwanderer in Österreich ab 1989 deutlich höher aus.

Tirol ist bei der knappen Bodenreserve, beim recht deutlichen Bevölkerungswachstum und -zuzug vom zusätzlichen Wohnungs- und Flächenbedarf besonders betroffen. Der in der Zukunft erforderliche Wohnbau zeigt, daß eine Siedlungsflächenerweiterung (mit allen Folgeproblemen) die nächste Zukunft noch in vermehrtem Ausmaß dominieren wird. Gerade in der Siedlungspolitik besteht ein beachtlicher Handlungsbedarf. Eine flächensparende Siedlungspolitik hat also eine zutiefst volkswirtschaftliche und sozialpolitische Dimension.

EG-Integration bringt verstärkten Nachfragedruck

Die Verwirklichung der EG-Grundfreiheiten, der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit steht mit dem Inkrafttreten des EWR am 1.1.1993 unmittelbar bevor. Bei der Ausübung dieser vier Grundfreiheiten dürfen EG-Bürger nicht diskriminiert werden, d.h. sie sind mit Inländern gleich zu behandeln. Dies hat zur Folge, daß die heutigen Ausländergrundverkehrsbestimmungen, welche an die ausländische Staatsbürgerschaft anknüpfen, Bürgern des EWR gegenüber nicht mehr anwendbar wären.

Eine völlige Liberalisierung des Grunderwerbs in unseren Regionen mit guter Erreichbarkeit vom süddeutschen Raum, wie auch vom oberitalienischen Raum her würde die Ausländernachfrage nach Zweitwohnsitzen sprunghaft heben.

Allein die bestehenden rechtlichen Grundlagen der Raumordnung würden dieser verstärkten Nachfrage nicht standhalten können.

Versuche, häufig auftretende spätere Zweckentfremdungen für den "Eigenbedarf" errichteter Wohnbauten durch Verkauf oder Vermietung (zum Teil über "Strohänner") an Zweitwohnsiedler (vor allem aus dem Ausland) zu verhindern, scheitern daran, daß Bau- und Raumordnungsrecht nur auf die Bauführung, nicht jedoch auf die spätere Nutzung Einfluß nehmen können und die Einhaltung von diesbezüglichen Förderungsauflagen kaum kontrollierbar wäre.

Die EG wird uns keine Ausnahme in der „Bodenfrage“ gewähren; es darf kein „Interregnum“ in der Grund- und Bodenfrage geben:

Wir müssen uns selber durch eine innerstaatliche gesetzliche Neuordnung helfen. Die im EWR vereinbarte 3-jährige Übergangsfrist mit Übergabsklausel hilft uns nur begrenzt. Kein EWR-Ausländer wird vor den Grundverkehrsbehörden ab 1. 1. 1993 behaupten, einen Zweitwohnsitz erwerben zu wollen – in diesem Fall wären die geltenden ausländergrundverkehrsgesetzlichen Regelungen in der Übergangsfrist noch anwendbar – sondern vielmehr durch ein fingiertes Dienstverhältnis (Freizügigkeit) oder im Wege einer Briefkastenfirma (Niederlassungsfreiheit) schon ab 1. 1. 1993 ein Haus, eine Wohnung oder ein unbebautes Grundstück haben wollen. Für solche Fälle würde die vereinbarte Übergangsfrist nicht wirken. Wir müssen also schon mit Beginn des EWR entsprechende (neue) grundverkehrsgesetzliche Regelungen haben, um solchen Mißbräuchen und Umgehungs-

möglichkeiten rechtzeitig und wirksam vorzubeugen. Die Verwirklichung der vier Grundfreiheiten ist sozusagen der "Pfeiler" der EG-Wirtschafts- und Rechtsordnung. Wir werden nicht in einer geschützten Werkstätte sein, es wird uns kein "exotischer Garten" garantiert werden.

Die einzelnen Bundesländer müssen in die Lage versetzt werden, selber EG-Bürger nichtdiskriminierende Regelungen zu erlassen, wie sie in den einzelnen Landesteilen für notwendig erachtet werden. Gerade deshalb haben die Bundesländer einhellig an den Bund die Forderung gerichtet — neben dem "Grünen Grundverkehr", also dem landwirtschaftlichen Grundverkehr im Freiland, auch den "Verkehr mit bebauten und unbebauten Baulandgrundstücken" in die Zuständigkeit der Länder übertragen zu erhalten. Es besteht ein akuter Handlungsbedarf. Die ohnehin nur geringfügige "Verfassungskorrektur" muß vom Bund umgehend herbeigeführt werden. Wir müssen bis zum Inkrafttreten des EWR am 1. 1. 1993 baulandgrundverkehrsrechtliche Regelungen bereits in Kraft gesetzt haben, die im wesentlichen an den "Ganzjahreswohnsitz" anknüpfen und neue Mißbräuche und Umgehungen vereiteln helfen. Die Zeit drängt! Damit sollte die Zweit- und Alterswohnsitzproblematik im Falle der EG-Integration wesentlich entschärft werden.

Beachtlicher Anteil von Schein-, Umweg- und Umweggeschäften; keine Legalisierung von Umgehungen; Verwendung für heimischen Wohnbedarf

Statistisch bestehen in Tirol 70.000 Zweitwohnsitze. 40.000 davon sollen Ausländern gehören. Die "Dunkelzif-

fer" dürfte noch höher sein. Nur etwa 1/4 von diesen ausländischen Zweitwohnungs-Besitzern hat legal - nach dem Grundbuchstand - Eigentum erworben. Ausländer verfügen also wirtschaftlich (nicht rechtlich) - durch sogenannte Umweg- oder Umweggeschäfte - über etwa 30.000 Wohnungen und Objekte in Tirol. Dies ist die Wohnbauleistung von etwa 7 Jahren in unserem Land. Ein großer Teil von diesen Um-

lich zur Verfügung stünde, dann hieße dies, daß die in unserem Land durch die Wohnungswirtschaft erbrachte Wohnbauleistung von 2 - 3 Jahren für den heimischen Wohnbedarf zur Verfügung gestellt werden könnte. Zur Schaffung von rd. 10.000 Wohnungen würden - wenn man dieses Modell weiterspielte - nach der derzeitigen Förderungssituation etwa 7 - 8 Milliarden Wohnbauförderungsmittel verbraucht. Im

In landschaftlich reizvollen Gebieten - wie hier in Mösern - ist der Druck zur Errichtung bzw. Begründung von Zweitwohnsitzen besonders groß.



Foto: Pichler

gehungsfällen rechnet damit, daß sie im Falle einer EG-Integration Eigentum erwerben könnten und der vorhandene "Schwebezustand" beendet würde.

Würden all diese Fälle der Umweg- und Umweggeschäfte sozusagen "im Handstreich" im Zuge einer EG-Integration legalisiert, so hieße dies, daß all diese Wohnobjekte ein für allemal oder zumindest über Generationen im Eigentum von Ausländern wären und so die Zweitwohnsitzfunktion auf die weitere Zukunft hin "verfestigt" würde. Ein rechtzeitig "greifender", nichtdiskriminierender Baulandgrundverkehr hätte hier gegenzusteuern!

Wenn nur 1/3 dieser rd. 30.000 Wohneinheiten zur Deckung des heimischen Wohnbedarfes zusätz-

Wege eines funktionierenden Baulandgrundverkehrs müßte es möglich sein, auch im Falle einer EG-Integration an einen wesentlichen Teil jener Wohnungen "heranzukommen", worüber derzeit ausländische Bürger contra legem (gegen das Gesetz!) als Zweitwohnsitz verfügen.

Mehr Ehrlichkeit und Sauberkeit bei Rechtsgeschäften über Grund und Boden

Gerade durch die Beschlußfassung der letzten Grundverkehrsgesetznovelle hat der Tiroler Landtag zum Ausdruck gebracht, daß mehr Ehrlichkeit und Sauberkeit bei Rechtsgeschäften über Grund und Boden

- vorwiegend im Bauland - erforderlich sind. Einige Schlupflöcher zur Umgehung des Grundverkehrsgesetzes wurden "gestopft". Umgehungen des Grundverkehrsgesetzes mit den bekannten nachteiligen Wirkungen - Überfremdung des Eigentums an Grund und Boden, übermäßige Preissteigerung durch kapitalkräftige ausländische Nachfrager, zusätzliche Verknappung der Bodenreserve sowie (weitere) Zersiedlung des ländlichen Raumes u.a.m. - sind kein "Kavaliersdelikt". Es geht hier um wesentliche öffentliche Interessen. Gerade deshalb wurden Umgehungshandlungen unter eine viel höhere Strafdrohung gestellt. Eine gesetzliche Grundlage für die künftige bessere Zusammenarbeit zwischen den Grundverkehrsbehörden, dem Landesgrundverkehrsreferenten und den Finanzämtern wurde geschaffen.

Partnerschaft zwischen Baulandgrundverkehr und Raumordnung

Baulandgrundverkehr ist keine Horrorvision für unser Eigentum; jede Panikmache schadet einer vernünftigen Sachlösung. Der Grundverkehr im Bauland muß als "verlängerter Arm" der Raumordnung und als Verbindungsstück zum "Grünen Grundverkehr" im Freiland wirken.

Der Ausländergrundverkehr in der vorhandenen Form - Anknüpfung an Staatsbürgerschaft - wäre EG-Bürgern gegenüber nicht anwendbar. Die Raumordnung kann künftige (neue) Bauten "regulieren". Der Baulandgrundverkehr muß dafür sorgen, daß der bestehende oder neu zu errichtende Baubestand sich nicht durch Verkäufe in eine falsche Richtung (Zweit- oder Alterswohnsitz für die schönsten Monate im Jahr!) "bewegt". Der Baulandgrundverkehr enthält so gesehen eine wesentliche soziale Dimension, wenn es gelänge, daß nur ein Bruchteil der Umgehungsfälle - weil auch im

Falle einer EG-Integration keine Genehmigung für einen Zweitwohnsitz zu erreichen wäre (Baulandgrundverkehr!) - für ansässige Personen, für einen Ganzjahreswohnsitz Verwendung fände.

Grundverkehr, sei es nun landwirtschaftlicher Grundverkehr oder im besonderen der Baulandgrundverkehr haben einen nicht unwesentlichen Beitrag zur sparsamen Boden-

verwendung zu leisten. So gesehen sind Zielsetzungen und Maßnahmen des Grundverkehrs nicht trennbar. Eine gute Zusammenarbeit und gegenseitige Ergänzung zwischen Raumordnung und Grundverkehr wird uns helfen, die durch die EG-Integration (sei es EWR oder EG-Beitritt) sicherlich nicht geringer werdenden Probleme der "Haushaltung" mit unserem nur begrenzt vorhandenen Boden "meistern" zu helfen. ■

Raumordnung und Naturschutz

Reinhard LENTNER Mag., Abteilung Umweltschutz

Drei Beispiele am Beginn, die vielleicht symptomatisch für das derzeitige Verhältnis Naturschutz und Raumordnung sind.

Bsp. 1: In Zirl wurde einer Firma die Errichtung einer Zufahrtsbrücke zu ihrem Grundstück naturschutzrechtlich verweigert, weil die Fläche Teil

eines sehr seltenen Feuchtgebietenkomplexes ist. Der gegenständliche Bereich liegt im 1980 rechtskräftig gewidmeten Gewerbe- und Industriegebiet der Gemeinde Zirl. Der Besitzer gibt die Kosten durch den Wertverlust mit mehreren Millionen an.

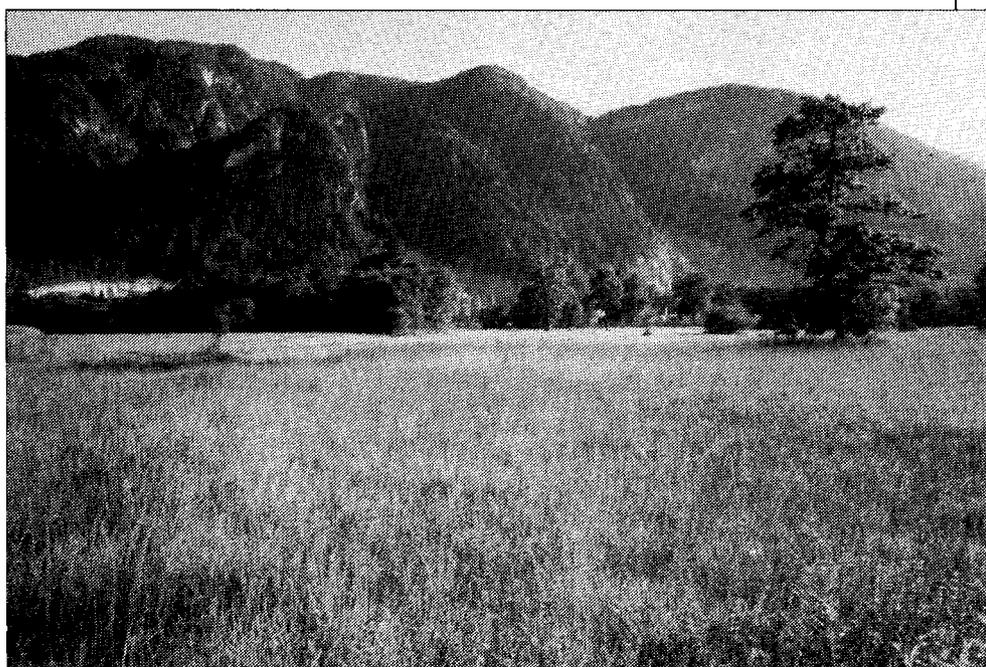
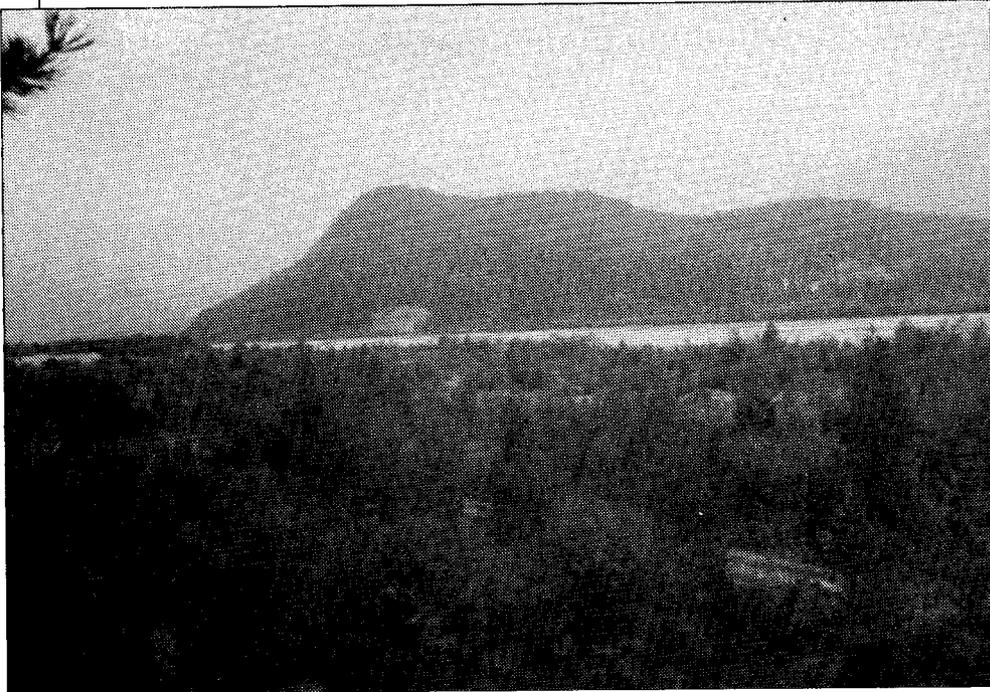


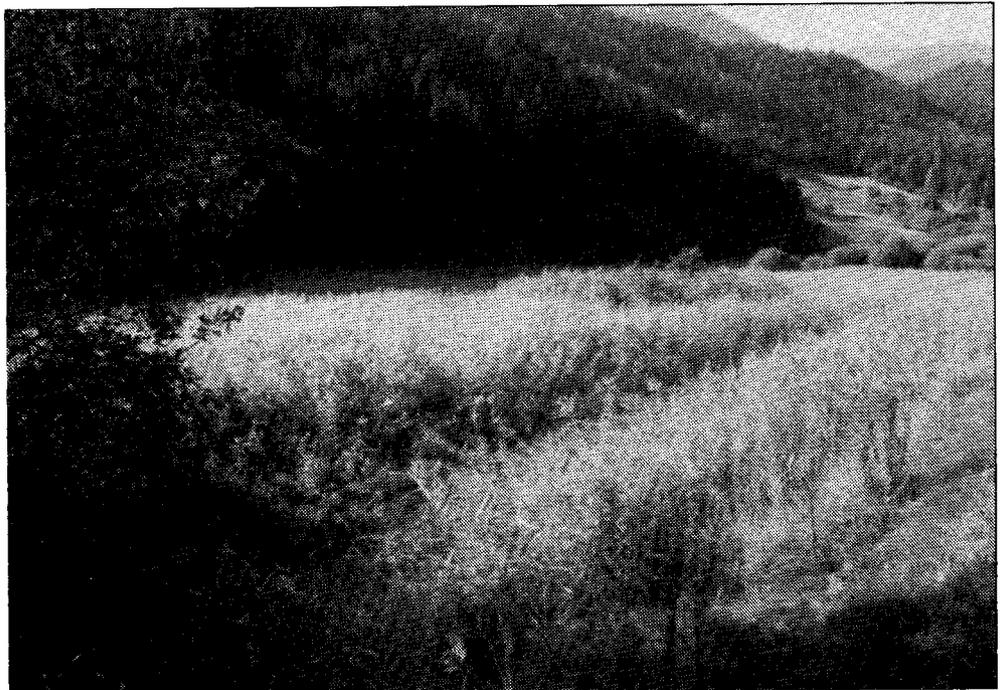
Foto: Lentner



Fotos: Lentner

Bsp. 2: Weißenbach am Lech: ein Unternehmen aus der Musikbranche suchte einen Standort für seine neue Produktionsstätte und fand ihn in dem seit 1984 rechtskräftig gewidmeten Gewerbe- und Industriegebiet von Weißenbach. Auch dieses Gebiet liegt in einem für den Naturschutz äußerst bedeutenden Raum, und zwar in den wertvollen Teilen der Lechauen (internationale Bedeutung). Auch hier mußte das Vorhaben wegen naturschutzfachlicher Einwände aufgegeben werden.

Bsp. 3: Kundl - Liesfeld: Zur Vorbereitung von Gewerbebetriebsansiedlungen wollte der Grundeigentümer eine Fläche von ca. 18000 qm aufschütten. Es wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung verweigert, weil dieser Bereich Teil eines der letzten Feuchtgebietskomplexe des Inntals ist. Besonders bedeutend ist diese Fläche wegen ihres hohen Reichtums an seltenen Orchideen und Vögeln. Auch hier liegt die Fläche innerhalb eines seit 1979 rechtskräftig gewidmeten Gewerbe- und Industriegebietes.



Es sind dies exemplarische Beispiele. In allen diesen Fällen haben die Bauwerber darauf vertraut, daß im rechtskräftig gewidmeten Gewerbe- und Industriegebiet eine widmungsgerechte Nutzung auch tatsächlich möglich ist.

Welche Ursachen könnten dazu geführt haben, daß Naturschutzbelange in der örtlichen Raumordnung nur eingeschränkt Bedeutung fanden?

Ein Blick auf die rechtlichen Grundlagen des Natur- und Raumordnungsgesetzes:

Unter den allgemeinen Zielen des Tiroler Naturschutzgesetzes 1991 findet sich eingangs folgender Kernsatz: "...die Natur ist als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und pflegen, daß ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt

und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden..."

Eines der Hauptziele des Naturschutzgesetzes ist also, möglichst viele Gebiete in ihrem natürlichem Zustand zu erhalten. Darunter versteht man neben dem Erhalt von Naturlandschaften, wie Gewässer,

Auwälder oder Moore, auch Kulturlandschaften, die durch die menschliche Bewirtschaftung geformt wurden. Besonders diese traditionellen Kulturlandschaften können neben ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und den Erholungswert besonders bedeutend für den Artenreichtum an Tieren und Pflanzen sein (z.B. altes Obstbaugebiet in Stanz bei Landeck).

Im Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 finden sich in den vielen Aufgaben und Zielen der überörtlichen Raumordnung neben der Vorsorge für die zeitgemäße Entwicklung der Wirtschaft oder der Vorsorge für ein ausreichendes Verkehrsnetz auch die Vorsorge für die Erhaltung und Pflege der Umwelt, insbesondere die möglichste Schonung der Landschaft und des Naturhaushaltes vor nachteiliger Veränderung.

In den Zielen der örtlichen Raumordnung finden sich unter anderem neben der bestmöglichen Anordnung und Gliederung des Baulandes oder der Sicherstellung der erforderlichen Verkehrsflächen, auch jene Punkte, die für den Natur- und Landschaftsschutz von Bedeutung sind, wie die Erhaltung zusammenhängender, unverbaut bleibender landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und Erholungsräume und der Schutz des Landschaftsbildes und erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder.

Ein Vergleich mit den Zielen der überörtlichen Raumordnung oder des Naturschutzgesetzes zeigt nun, daß die örtliche Raumordnung die Ziele des Naturschutzes wie die Erhaltung der natürlichen Lebensräume oder eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes usw. nicht berücksichtigt. Es fehlt also bei der örtlichen Raumordnung der allgemeine gesetzliche Auftrag zum Schutz der Natur, lediglich der Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsräume ist als Ziel formuliert. Es ist somit verständlich, daß bei den einzelnen Widmungsverfahren mangels gesetzlichen Auftrags auf

Gemeindeebene oder bei der Erstellung von ganzen Flächenwidmungsplänen Naturschutzbelange nur zum Teil oder überhaupt keine Berücksichtigung fanden.

Mit der Zunahme des Umwelt- und Naturschutzbewußtseins wuchsen auch die Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen Naturschutz und Raumordnung. Neben der zeitlichen Komponente häuften sich diese Berührungs- bzw. Kreuzungspunkte, je dichter die Verbauung wurde und wird. In dicht besiedelten Räumen, wie zum Beispiel den Talbereichen des Unterinntals, sind auch die höchsten Lebensraumverluste zu verzeichnen. Hier sind vor allem Auwälder, Feuchtgebiete, Trocken- und Magerrasen sowie mit Hecken und Flurgehölzen durchsetzte Felder betroffen. Am Beispiel der Auwälder läßt sich die Dimension der Lebensraumverluste recht eindrucksvoll dokumentieren.

Im Jahre 1986 wurde von der Abteilung Umweltschutz eine Erhebung im Bereich der Flußauen im Inntal durchgeführt (siehe Tiroler Umweltschutzbericht 1986, Abt. Umweltschutz). Es wurden dabei die Auwaldbestände vom Stand 1855 mit den Jahren 1964 und 1986 vergli-

chen, dabei ergaben sich folgende Ergebnisse:

- Stand 1855: 1627 ha Auwaldfläche (Inntal abwärts von Unterperfuß bis zur Staatsgrenze)

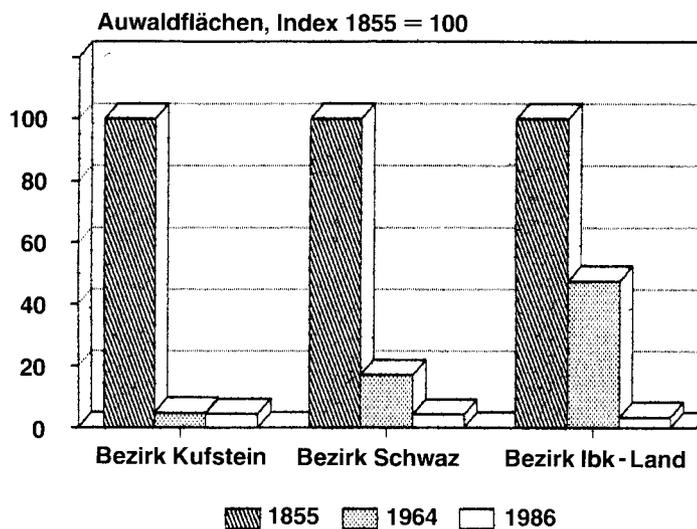
- Stand 1964: 410 ha Auwaldfläche (gesamtes Inntal)

- Stand 1986: 211 ha Auwaldfläche (gesamtes Inntal unter Einbeziehung aller Galeriestreifen)

Noch dramatischer sind die Rückgänge in einzelnen Bezirken wie Schwaz, Kufstein und Innsbruck-Land.

Hier sind vor allem die Bestandseinbrüche aus Innsbruck-Land zu nennen. Von den ursprünglich 122,16 ha Auwaldfläche (Stand 1855) waren im Jahr 1964 noch 58,08 ha also 47,5 % vorhanden, im Jahr 1986 waren es nur mehr 4,21 ha oder 3,4 %. Ähnliche Zahlen sind für die übrigen gefährdeten Lebensraumtypen wie Feuchtgebiete zu erwarten.

Die Gründe sind neben der Erweiterung der landwirtschaftlichen Flächen der Bau von Straßen und Autobahnen, die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben, aber auch die Einrichtung von Deponieflächen für Müll oder Abbruchmaterial. Es wurden also vorwiegend jene Bereiche verbaut, die



Flächenbilanz der Auwaldbereiche entlang des Inns im Unterinntal in den Bezirken Kufstein, Schwaz und Innsbruck Land; Jeweilliger Stand der Auwaldfläche im Jahr 1855, 1964 und 1986

Daten stammen aus der Erhebung 1986 der Abt. Umweltschutz, Umweltschutzbericht 1986.

ohnehin für die Landwirtschaft von geringem Wert waren. Die Erkenntnis, daß diese Flächen jedoch oft gerade wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Attraktivität für den Naturhaushalt von hoher Wertigkeit waren, setzte sich, wenn überhaupt erst viel später durch. Durch das Fehlen eines gesetzlichen Auftrages wurden daher bei der Erstellung von Flächenwidmungsplänen ökologische Belange nur in unzureichendem Umfang berücksichtigt.

Wie wichtig dies jedoch für eine vorausschauende und umfassende Raumordnung besonders auf örtlicher Ebene wäre, zeigt die derzeitige Entwicklung dadurch, daß der Gesetzgeber aus den zum Teil dramatischen Bestandrückgängen (Feuchtgebiete, Auen, Hecken usw.)

insofern die Konsequenzen gezogen hat, als er sie im Tiroler Naturschutzgesetz 1991 unter einen bestimmten Schutz stellte. Dadurch sind nun zum Teil Flächen unter Naturschutz gestellt, die oft schon vor vielen Jahren für bestimmte Bebauungszwecke gewidmet wurden. Dieser Umstand führt zwangsläufig zu Konflikten, da es durch die Nutzungseinschränkung zu einem zum Teil massiven finanziellen Verlust kommen kann. Ein Konflikt, für den sehr oft der Naturschutz verantwortlich gemacht wurde und wird, die Ursachen jedoch in der eben mangelhaften oder Nichtbeachtung naturschutzfachlicher Belange lagen.

Richtig eingesetzt könnte dieses umfangreiche Instrumentarium der Raumordnung auch konfliktvermeidend wirken.

Vorschläge für aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Maßnahmen:

(1) Ergänzung der Ziele der örtlichen Raumordnung im § 8 TROG 1984 im Hinblick auf die Erhaltung und Pflege der Natur.

(2) Bei Flächenwidmungsplanänderungen im bisherigen Freiland ist auch eine naturschutzfachliche Begutachtung bindend vorzusehen.

(3) Als Grundlage zur Erstellung von Flächenwidmungsplänen ist eine Biotopkartierung durchzuführen (wie zB. Völs, Kössen, Walchsee, Innsbruck, Schwaz usw.). Diese Grundlagen sind auch dann in den Bebauungsplänen umzusetzen. Eine Grundlage bildet das Biotopinventar 1989 der Tiroler Landesregierung, welches jedoch derzeit nicht vollständig ist. Eine tirolweite Biotopkartierung ist derzeit im Anlaufen.

(4) Die nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Bereiche (Gewässerschutz, Feuchtgebiete, Auwälder usw.) sowie die nach der Biotopkartierung schützenswerten Bereiche sind im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Es ist da-

durch jedermann möglich, sich vor einem etwaigen Grundkauf zu vergewissern, ob von Naturschutzseite grundsätzliche Bedenken zu erwarten sind.

(5) Es sollen schon frühzeitig Flächen gesichert bzw. umgewandelt (zB. Rückbau des Völser Gießens) werden, die zB. bei zukünftiger Ausweitung eines Wohngebietes für die Vernetzung der einzelnen Teillebensräume, aber auch für den Erholungswert und das Landschaftsbild von Bedeutung sind. Damit soll gewährleistet werden, daß die Natur nicht zur Restfläche innerhalb des Baulandes wird, sondern verzahnt mit ihm ein funktionelles Ganzes bildet.

So eingesetzt kann Raumordnung nicht nur ein Instrument zur Regelung der baulichen Entwicklung sein, sondern auch eine äußerst wichtige Rolle in der Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und einer lebenswerten Landschaft spielen. ■

1. Vorbemerkung

1.1 Ausgangssituation

Derzeit gibt es in Tirol noch keine flächendeckende Kartierung von Naturwerten. Die vielfältigen Nutzungen der Landschaft und die damit verbundenen Veränderungen und Belastungen nehmen dramatisch zu. Um möglichst rasch zu einer groben Abschätzung des Ursprünglichkeits- und Natürlichkeitsgrades der Landschaft zu gelangen, wurde die Idee geboren, das Ausmaß technischer Eingriffe, der touristischen Infrastruktur und der Bebauung flächenmäßig umgelegt zu erheben. Das Ziel war, diesbezüglich zu einem landesweiten Gesamtüberblick zu gelangen, zu einer kartenmäßigen Darstellung, die die Diskussion über den Stellenwert des Landschafts- und Naturschutzes in diesem Lande versachlicht und anregt.

Schlußendlich sollte damit auch deutlich werden, daß wir dringend klare Richtlinien, Konzepte, Strategien und Planungen benötigen, die sich mit der Zukunft der Natur- und Kulturlandschaften und den Naherholungsräumen befassen.

In einer Diplomarbeit am Institut für Geographie der Universität Innsbruck widmete sich Frau Ulrike Mast diesem Thema. Die fachliche Beratung lag bei der Abteilung Umweltschutz, bzw. wurden Vorerhebungen hierzu in Auftrag gegeben. Die Unterstützung die die Arbeit durch die Abteilung Ic (TIRIS) erfuhr, machte eine rasche Fertigstellung möglich. Das Ergebnis wird in Kürze ausgesandt, um von einschlägigen Fachstellen kommentiert zu werden.

1.2 Kurzbeschreibung der Diplomarbeit "Ruhegebietspotentiale und ausgewählte landschaftliche Zustandsgrößen Tirols".

Über Tirol wurde ein 2 x 2 km Raster gelegt. Die Flächen wurden hinsichtlich folgender Ausstattung untersucht: Nutzungsintensität des Dauersiedlungsraumes; Schigebiete; Hochspannungsleitungen; bewirtschaftete Almen, Berggasthöfe

und Schutzhütten, befahrbares Wegenetz außerhalb des Dauersiedlungsraumes. Die Dichte dieser Ausstattung wurde bewertet, wobei besonders darauf geachtet wurde, jene Flächen die über keinerlei Ausstattung verfügen einerseits, und die mit der dichtesten Ausstattung andererseits herauszuarbeiten. Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß das kartenmäßige Ergebnis dieser Arbeit ein tirolweites Muster liefern sollte und nicht Grundlage für exakte Detailplanungen sein kann. Hierzu bedarf es einer Verfeinerung des Rasters. In der Schweiz z.B. arbeitet man bereits mit einem 100 x 100 m Raster.

Die Untersuchungen und Erhebungen ergaben schlußendlich bezüglich der Räume ohne Ausstattung (1) und der Räume mit höchster Ausstattung (2) folgendes Bild (in %):

Ökologische Vorgaben für die Raumordnung

Sigbert RICCABONA Dipl.-Ing., Landesumweltanwalt

zunehmende Barrierewirkung in der Landschaft und der Rückzug der Räume ohne technischer Ausstattung.

Barrierewirkung im großen: die intensive Siedlungstätigkeit in der Inn- und Zillertal, im Zillertal und Kitzbühler Raum (Großglockner, Brixental) zerschneidet hinsichtlich des biologi-

überwindbare Hindernisse darstellen.

Gesamtstreß: die Überlagerungen zeigen, daß sich die Auswirkungen der technischen Maßnahmen, deren Folgewirkungen, aber auch die der Immissionen (Bodenzustand, Luftgüte, Lärm, Niederschlag) überlagern und zu einem Gesamtstreß der

Ausstattung	Land	Stadt	Bezirke							
	Tirol	Innsbruck	Imst	Innsbruck	Kitzbühel	Kufstein	Landeck	Lienz	Reutte	Schwaz
(1) ohne	29,2	14	48,2	28	11	6,4	26	40,4	28	27
(2) höchste	10,1	50	7,4	13	16	18,2	8	6	4,5	10

Hinsichtlich fehlender Ausstattung fallen die Bezirke Lienz und Imst, hinsichtlich der höchsten Ausstattung Innsbruck-Stadt, Kufstein und Kitzbühel besonders auf.

2. Grobe Interpretation der Ergebnisse aus der Sicht des Naturschutzes:

Die Ergebnisse decken sich sehr gut mit den ausgewiesenen Ruhegebieten, bzw. mit den seitens der Umweltschutzabteilung vorgeschlagenen Ruhegebieten. Deutlich zum Ausdruck kommt die

schen Austausches zunehmend die Täler in 2 Hälften, nur mehr wenige "Grünkorridore" stehen zur Verfügung. Bildlich gesprochen steigt die Flut der Aktivitäten vom Talboden ausgehend, sodaß die Höhenlagen hinsichtlich der Unberührtheit wie Inseln aus dieser Flut herausragen (Effekt der Verinselung und des Verlustes des biologischen Austausches).

Barrierewirkung im kleinen: die zunehmende Wegedichte (Forstwege, Güterwege) bedingt eine lokale Zerschneidung. Der Fachliteratur ist zu entnehmen, daß asphaltierte und geschotterte Wege, auch Forstwege, für zahlreiche Lebewesen un-

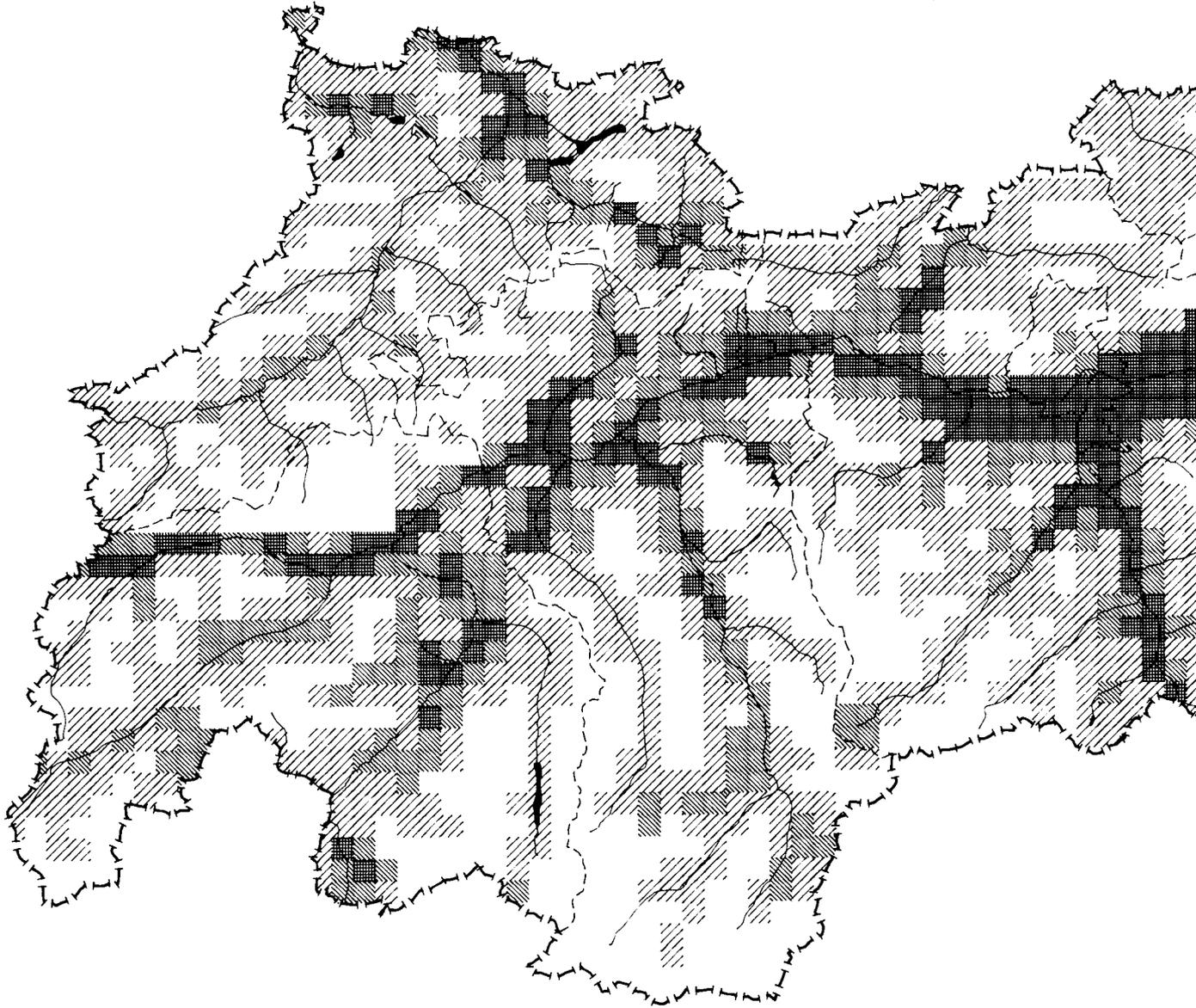
Landschaft führen, der ökosystemare Veränderungen bedingt, deren Auswirkungen noch nicht abzusehen sind.

3. Notwendigkeit einer länderübergreifenden Sichtweise:

Die zunehmenden Inseleffekte zeigen, daß auch länderübergreifenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen große Bedeutung zukommt, die Alpen sind auch ein Transit- und Rückzugsraum für zahlreiche Lebewesen.

ZUSAMMENFUEHRUNG AUSGEWAELHLTER LANDSCH.

Nutzungsintensitaet Dauersiedlungsraum, Wegenetz



0 10 20 30 40 50km

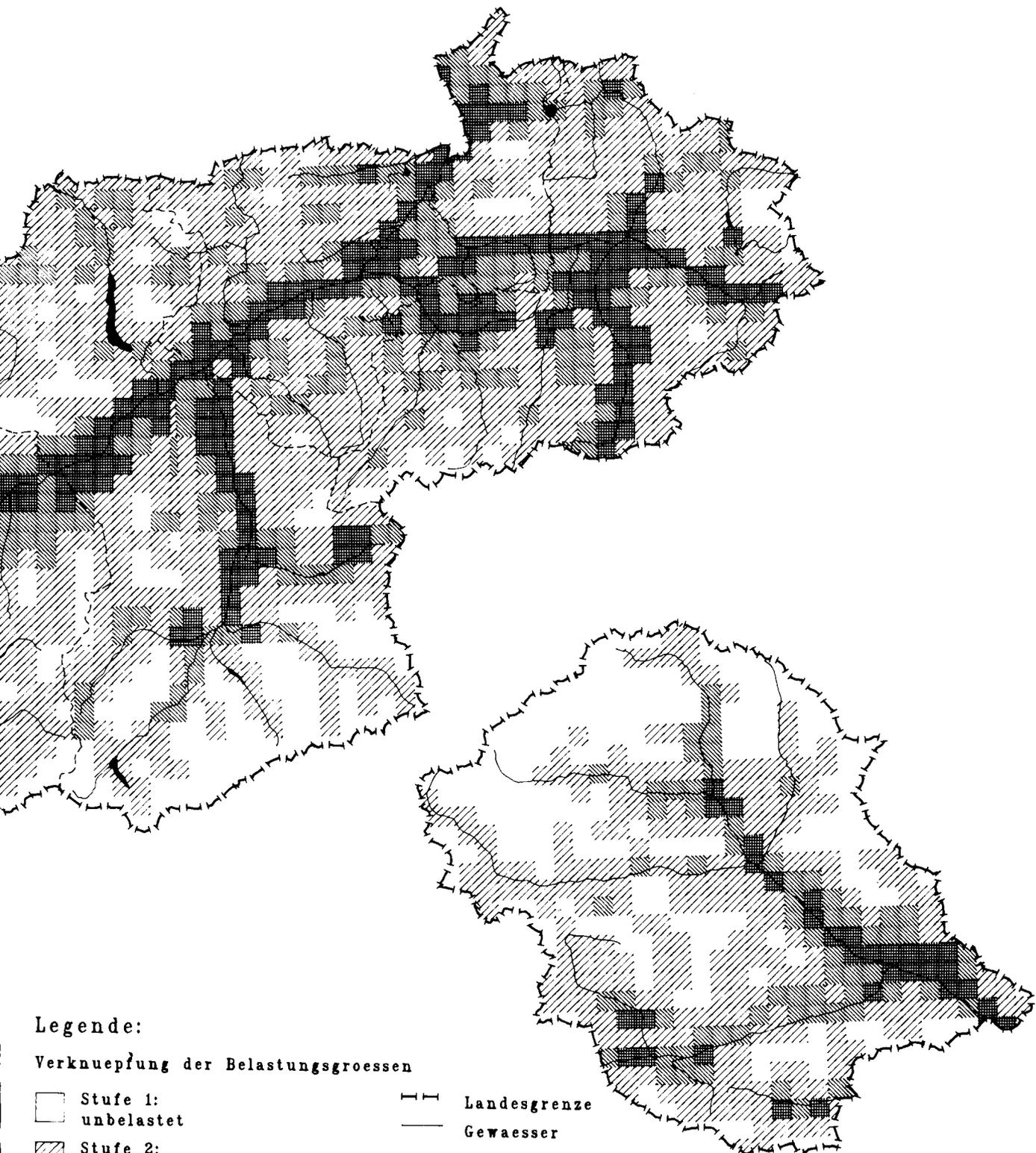
Gauss-Krueger-Abbildung im Meridianstreifen M28
OEK50 Blaetter 84-86, 88-92, 113-123, 143-153, 170-180, 195-196
nach jeweils verfuegbarem aktuellen Kartenstand

Diplomarbeit Ulrike Mast
Leopold-Franzens-Universitaet Innsbruck
Institut fuer Geographie, 1991

Fachliche Beratung: Landesumweltanwalt
AdTLR, Abt. Umweltschutz
Kartographie: AdTLR, Abt. Ic (TIRIS)

HAFTLICHER ZUSTANDSGROESSEN TIROLS

, Schigebiete, Leitungen



Erfassungseinheiten: 2 * 2 km Planquadrate der OEK50

Ohnmacht der bisherigen Naturschutzarbeit:

Die bisherige Vorgangsweise der überwiegend projektsbezogenen Naturschutzarbeit kann den Landschaftsverzehr langfristig nicht aufhalten. Die frühe Integration des Natur- und Landschaftsschutzes in die Raumordnung ist unumgänglich notwendig.

4. Folgerungen und Forderungen (ökologische Vorgaben an die Raumordnung):

4.1 Notwendigkeit einer klaren Vorgabe über die Ziele der zukünftigen Entwicklung der Landschaft. Der Naturschutz kennt mehrere Optionen und kann nicht von sich aus angeben, welche davon einzuschlagen ist, hierzu braucht es klare politische Vorgaben.

Optionen des Naturschutzes:

1. Überlassen von Teilen der Landschaft der natürlichen Sukzession (streng ökologische Forderung), Verbrachung oder Verwilderung.

2. Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft. Jedes Abweichen der Nutzung der Landschaft von der traditionellen Wirtschaftsweise (Extensivierung oder Intensivierung) bedeutet eine Verarmung der bestehenden Artengarnituren und des Abwechslungsreichtums des Landschaftsbildes (Erhaltung der Kulturlandschaft zur Bewahrung der kulturellen Identität (Heimat)) und somit einen Verlust der Reproduktion der touristisch genutzten Resource: "vielfältige Erholungslandschaft".

3. Schaffung und Erhaltung von Grünstrukturen die Siedlungsgebiete gliedern und als Naherholungsräume, als ökologische Rückzugsgebiete oder Trittsteine (Biotopverbund) dienen. In diesem Zusammenhang gewinnen Vorsorge und

Nachhaltigkeit zunehmend an Bedeutung und erhalten aus diesem Blickwinkel gesehen auch einfache Freiflächen innerhalb des Dauerwohnraumes eine besondere Wertigkeit. Diese Zusammenhänge können mit einer pragmatischen Grünzonenplanung und -ausweisung allein nicht gelöst werden, hierzu bedarf es einer landschaftlichen Sichtweise und Wertung, die die ökologischen Gesamtzusammenhänge berücksichtigt (Notwendigkeit der Landschaftsplanung!)

4.2 Konkrete ökologische Vorgaben für die Raumordnung:

- Erstellung eines grundsätzlichen Landschaftsprogrammes für Tirol.

- Über die Grünzonenplanung hinausgehende Differenzierung des Freilandes (Biotopverbund, Vernetzung, Trittsteine, Tabuflächen, ökologische Risikoflächen ect.) aufgrund einer entsprechenden Landschaftsplanung, die den landschaftlichen Gesamtzusammenhang berücksichtigt.

- Sicherung von Naherholungsräumen mit ökologischer Funktion.

- Sicherung eines mind. jeweils 20 m breiten Streifens beidseitig der Bäche, die dem Hauptvorfluter im Talboden zufließen, als ein landschaftsgliederndes Naturelement für die Zukunft.

- Erhaltung von talquerenden Grünstrukturen zur Gliederung der Ballungsräume im Inntal, Zillertal und Unterland.

- Berücksichtigung des länderübergreifenden Aspektes.

- Festlegung von touristischen Nutzungsgrenzen im Freiland, gekoppelt mit Bettenobergrenzen.

4.3 Vorgaben für die Fachplanungen:

Abkehr von der projektorientierten Sichtweise. Es wird immer dringlicher, zunächst ein mit dem Naturschutz abgestimmtes Gesamtkonzept zu erstellen, bevor mit dem Infrastrukturausbau begonnen wird (dies gilt besonders für den Wegebau). Bei diesen abgestimmten Gesamtkonzepten sind ökologische, aber auch kulturelle Faktoren mit zu berücksichtigen.

5. Abschließende Gedanken:

Die vorliegende Arbeit zeigt sehr deutlich, wie sehr unsere Landschaft erschlossen wurde und dadurch unter Druck geraten ist. Damit ist sie einem Gesamtstreß verschiedenster Nutzungsarten ausgesetzt, welche sich bereits in einem Artenrückgang und Verlusten des Erholungswertes äußert. Ein zu erwartender noch größerer Ansturm von Erholungssuchenden auf die Alpen aus den bayerischen und oberitalienischen Ballungsräumen (rd. 30 Mio. Menschen) macht eine vorsorgende und vorausschauende Planung zwingend notwendig, wollen wir unsere kulturellen und ökologischen Besonderheiten und Werte bewahren. Die bisherige Konzeptlosigkeit bezüglich der Freilandnutzung einerseits und die fehlenden Grünkonzepte in den Siedlungsgebieten der Talböden (Inntal) andererseits sind mitverantwortlich für die still verlaufende Erosion der Kulturlandschaft (Heimat- und Identitätsverluste). So gibt es keine zusammenschauende Darstellung sämtlicher bereits vorhandener umweltrelevanter Daten in Tirol. Als ob man es peinlichst vermeiden würde, der Wahrheit ins Gesicht zu sehen. In diesem Zusammenhang ist der Aufbau des TIRIS bei der Abteilung Ic, dessen fachliche Qualität auch über die Landesgrenzen hinweg geschätzt wird, von großer Dringlichkeit. Erst wenn die entsprechenden Grundlagendaten vorliegen und zielorientiert rasch verknüpft werden, können die heranstehenden Probleme auf einer sachlichen Ebene bewältigt werden. Ein erster Schritt hierzu ist die hier vorgestellte Arbeit. ■

Wo und wie bauen wir morgen?

Hans-Jürgen FISCHLER Dipl.-Ing., Abteilung Ic-Landesplanung

Zum Abschluß der Studie zu "Siedlungsentwicklung und Baulandbedarf in der Stadt Innsbruck und im Bezirk Innsbruck-Land"

Im Bezirk Innsbruck-Land wuchs die Bevölkerung im 15-jährigen Zeitraum von 1971 - 1986 um nahezu ein Viertel (+24 %), was für Umgebungsbezirke österreichischer Großstädte einen Rekordwert bedeutet. Demographische und ökonomische Entwicklung finden auch einen entsprechenden Niederschlag in der Bautätigkeit. Im Gegensatz zu anderen österreichischen Ballungsräumen steht für eine weitere Expansion allerdings nur ein begrenzter Spielraum zur Verfügung: Lediglich 16 % der Gesamtfläche von Stadt- und Umlandbezirk sind Dauersiedlungsraum, auf den sich die baulichen Nutzungsansprüche konzentrieren. Schon derzeit ist ein hohes Niveau an Lärm- und Schadstoffimmissionen (Verkehr, Inversionslage etc.) gegeben. Dazu kommt noch, daß manche Bereiche der Stadtregion eine ausgeprägte Funktion als Fremdenverkehrs- und Erholungsgebiete haben, die eine besondere Schonung verlangt.

Um angesichts dieser prekären Situation besser einschätzen zu können, welche Siedlungsentwicklung in der Stadt Innsbruck und in den elf Umlandregionen künftig zu erwarten ist, wurde im Dezember 1987 vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck gemeinsam an das Österreichische Institut für Raumplanung der Auftrag zur Erstellung der Studie gegeben. Sie wurde in enger Zusammenarbeit mit einem projektbegleitenden Arbeitskreis, in dem das Amt der Tiroler Landesregierung, Stadtplanung Innsbruck und Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land vertreten waren, erstellt.

Bereits 1989 lag der Zwischenbericht mit Szenarien zu einer möglichen Siedlungsentwicklung vor.

Nunmehr – nach einer intensiven Diskussionsphase und weiterführenden Erhebungen – hat das Institut den Entwurf des Endberichtes vorgelegt. Er enthält Empfehlungen zur Siedlungspolitik und zur Steuerung

der räumlichen Entwicklung im Großraum Innsbruck und Vorschläge für weitere Schritte und Maßnahmen. Der Bericht wird in nächster Zeit auf Ebene der berührten Gemeinden, Kleinregionen und Bezirke sowie auch von den Raumordnungs-Beratungsorganen auf Landesebene zu behandeln sein.

Rahmendaten zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

Die den Abschätzungen einer zu erwartenden Siedlungsentwicklung zugrundegelegten Rahmendaten zur Einwohner- und Haushaltentwicklung zeigen für 1986 - 2001 - es ist dies jener Zeitraum, auf den sich die Zukunftsaussagen der Studie beziehen - nicht mehr so starke Bevölkerungswachstumsraten wie für die vorangegangene 15-jährige Periode an. Trotzdem ist weiterhin mit einer unvermindert starken Wohnbautätigkeit zu rechnen, zumal Haushalte in einer ähnlichen Größenordnung wie in der Vergangenheit gegründet werden und in Wohnungen untergebracht werden müssen. Dementsprechend wird auch für die Zukunft mit einer hohen Wohnbauleistung gerechnet. Für den Baulandbedarf ist wesentlich, daß im Großraum Innsbruck derzeit ca. die Hälfte der Wohnungen in Form von Einfamilienhäusern gebaut wird.

Einwohner, Haushalte und Wohnungen im Großraum Innsbruck 1971 bis 2001¹⁾

		1971	1986	2001	Veränderung 1971-1986		Veränderung 1986-2001	
					abs.	in %	abs.	in %
Stadt Innsbruck*	Einwohner ²⁾	116.000	117.000	114.300	+ 1.000	+ 1	- 2.700	- 2
	Haushalte	44.700	51.000	54.200	+ 6.300	+ 14	+ 3.200	+ 6
	Wohnungen	40.400	51.800	57.900	+ 11.400	+ 29	+ 6.100	+ 11
Innsbruck Land	Einwohner ²⁾	107.900	133.700	154.900	+ 25.800	+ 24	+ 21.200	+ 16
	Haushalte	29.400	42.600	58.900	+ 13.200	+ 45	+ 16.300	+ 38
	Wohnungen	31.000	47.500	64.500	+ 16.500	+ 53	+ 17.000	+ 36

¹⁾ gerundete Werte

²⁾ ohne Zweitwohnsitze

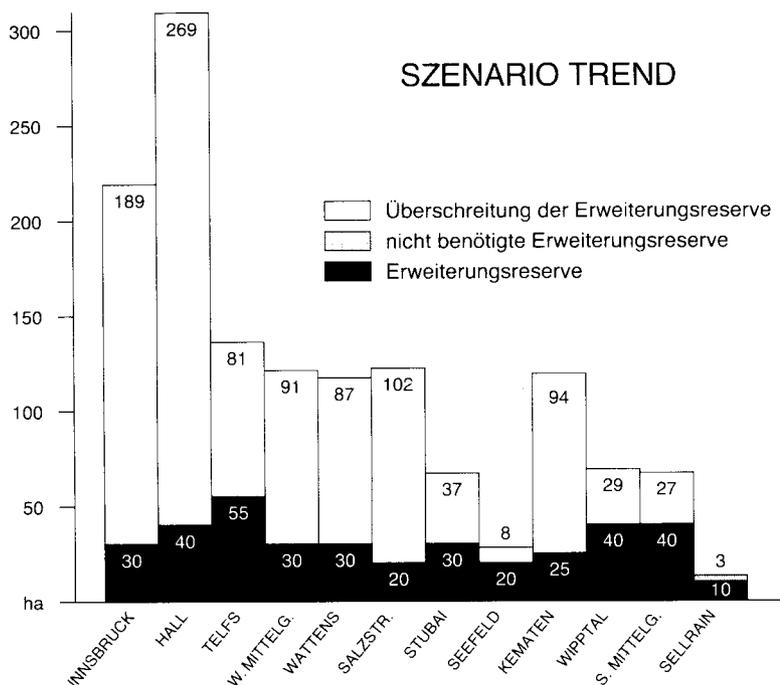
Entsprechend den Rahmendaten für die zu erwartende Entwicklung im Großraum Innsbruck wird in der Kernstadt mit einer Stagnation der Arbeitsplätze gerechnet. Dabei steht einer weiteren Abnahme der Zahl der Arbeitsplätze im gewerblich-industriellen Bereich eine Zunahme im Bereich der privaten Dienstleistungen und im öffentli-

chen Sektor gegenüber. Im Bezirk Innsbruck-Land wird noch ein Zuwachs von ca. 9.000 Arbeitsplätzen (+21 %) - vornehmlich im tertiären Bereich - erwartet. Für den künftig von der wirtschaftlichen Entwicklung stimulierten Baulandbedarf ist interessant, daß auch ein steigender Flächenbedarf pro Arbeitsplatz zum Tragen kommt. Selbst bei Null-

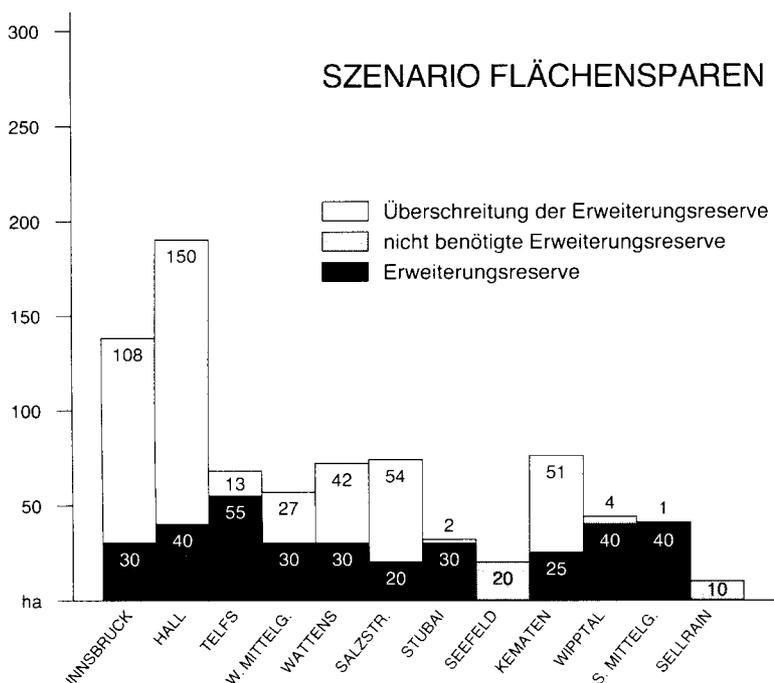
Wachstum der Arbeitsplätze, wie es für Innsbruck angenommen wird, nimmt der Flächenbedarf für wirtschaftliche Nutzung weiterhin zu.

Zwei Szenarien zum Baulandbedarf

Zusätzlicher Baulandbedarf in den Kleinregionen 1986-2001 in ha – Szenario TREND



Zusätzlicher Baulandbedarf in den Kleinregionen 1986-2001 in ha – Szenario FLÄCHENSPPAREN



Wie sich die demographisch und wirtschaftlich erwartete Entwicklung auf die Siedlungstätigkeit insbesondere auf den Baulandbedarf für Wohn- und Wirtschaftszwecke auswirken können, wird in der Studie in zwei Varianten einer möglichen Zukunft dargestellt:

- Das Szenario TREND, das davon ausgeht, daß im Großraum Innsbruck in Zukunft so gebaut wird und so mit Bauland und Grundstücken umgegangen wird wie in den vergangenen 10 bis 15 Jahren und keine entscheidenden Korrekturen in der Siedlungspolitik Platz greifen;

- das Alternativszenario FLÄCHENSPPAREN, das davon ausgeht, daß im Großraum Innsbruck mit allen den Gemeinden und dem Land zur Verfügung stehenden oder mittelfristig zu schaffenden Instrumenten versucht wird, den Baulandverbrauch zu verringern, Baulandwidmungen knapp zu halten und das vorhandene Bauland intensiver als bisher zu nutzen.

Gemäß Szenario TREND ist für den Zeitraum 1986 bis 2001 mit einem zusätzlichen Baulandbedarf von 220 ha in der Stadt Innsbruck und von 1.160 ha im Umlandbezirk zu rechnen. Dieser Gesamtbedarf im Großraum Innsbruck von 1.380ha entspricht einer Ausweitung des bebauten Baulandes um 28 % und übersteigt die heutige Siedlungsfläche der Stadt Innsbruck.

Vom raumordnerischen Standpunkt aus ist dieses Ergebnis als "Horror-szenario" zu werten, zumal von einer derartigen Baulandexpansion Freilandflächen betroffen sind, die im Zusammenhang mit landwirtschaft-

licher Nutzung, als Erholungsraum, als ökologischer Ausgleichsraum oder sogar als Schutzgebiet (z.B. Naturschutz, Wasserrecht) äußerst wichtig sind. Dabei sind die nachteiligen Folgen für Orts- und Landschaftsbild noch gar nicht angesprochen.

Um den vom Gesichtspunkt der Raumordnung "tolerierbaren" Spielraum für künftige Baulanderweiterungen auszuloten, wurde das Ausmaß jener Freilandflächen abgeschätzt:

- für die keine der angeführten wichtigen Freilandfunktionen geltend zu machen sind,
- die keine zu steilen Hanglagen aufweisen,
- die im Anschluß an bestehendes Bauland liegen
- oder für eine wirtschaftliche Erschließung in Frage kommen.

Diese sogenannten "Erweiterungsreserven" betragen demnach im Großraum Innsbruck ca. 370 ha. In Gegenüberstellung zu dem ermittelten Baulandbedarf bedeutet dies, daß bis 2001 ca. 1000 ha (10 km²!) Bauland "zuviel", das heißt auf Flächen, die grundsätzlich dazu nicht in Betracht kämen, gewidmet werden müßten.

Auch beim Alternativszenario FLÄCHENS-PAREN reicht der "tolerierbare" Spielraum nicht aus und die "Erweiterungsreserven" werden noch um ca. 400 ha (4km²) überschritten. Immerhin wird aber ein Weg aufgezeigt, ca. 600 ha Bauland einzusparen. Im Vergleich zum Trendszenario sind dies 45 % weniger, ohne daß dabei auf eine Wohnung oder einen m² Wohnnutzfläche verzichtet werden muß. Neben dem Vorteil, daß wertvolle landwirtschaftliche Böden und sonstige in vielfacher Hinsicht wichtige Freiräume zumindest teilweise unverbaut bleiben, ermöglicht "Flächensparen" im Vergleich zum "Trend":

- Kosteneinsparungen bei der Baulanderschließung in der Größenordnung von 400 Mio. öS.
- die Verkürzung der täglichen

Versorgungswege und eine bessere Erschließung durch den öffentlichen Verkehr; - Einsparungen bei den Grunderwerbskosten (ca. 3,8 Mrd. öS) und - durch dichtere bzw. geschlossene Bebauung Einsparungen bei den Heizkosten bzw. bessere Lärmabschirmung von wohnungsnahen Außenräumen.

Die Maßnahmen, die zugunsten dieser wünschenswerteren Alternative gesetzt werden müßten, werden als nicht politisch utopisch eingeschätzt.

Gemeindebefragung

Um den Szenarioergebnissen Situationseinschätzungen jener gegenüberstellen zu können, die mit dem Vollzug der örtlichen Raumordnung befaßt sind, wurde in den Gemeinden u.a. nach der erwarteten Entwicklung der Einwohnerzahl, des Wohnungsbestandes, der Arbeitsplätze und nach dem geschätzten Neuwidmungsbedarf gefragt. In den Antworten - 55 von insgesamt 64 ausgesandten Fragebogen - wird gegenüber den Prognose-Rahmendaten der Studie durchwegs ein größeres Einwohnerwachstum (ca. 8.000 mehr) erwartet. Vermutlich in Unterschätzung der Haushaltsentwicklung und des damit verbundenen großen Wohnungsbedarfes wird das Ausmaß an Bauland, das für Wohnzwecke neu gewidmet werden muß, jedoch sehr gering eingeschätzt. Hier besteht "Aufklärungsbedarf". Im Gegensatz dazu wird beim neu zu widmenden Gewerbe- und Industriegebiet ein größeres Ausmaß als in den Szenarien angenommen, dies trotz einer im Vergleich zu den Rahmendaten der Studie gedämpften Arbeitsplatzvermehrung (ca. 3.000 weniger).

Daß die Notwendigkeit einer flächensparenden Siedlungspolitik erkannt wird, zeigt die doch von vielen Gemeinden in der Befragung signalisierte Bereitschaft, Maßnahmen, wie sie gemäß Szenario Flächensparen vorgeschlagen werden, einzusetzen.

Wo und wie werden wir tatsächlich bauen?

Insbesondere der Zwischenbericht der Studie, mit dem die Szenarien zum Baulandbedarf einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt wurden, hat zur Aktualisierung des Problems Bodenverbrauch und zu einem Besinnen auf den knappen Dauer-siedlungsraum beigetragen. So ersuchte der Landtag die Landesregierung, im Einvernehmen mit den Gemeinden im Zuge von Novellierungen diesbezüglicher Rechtsvorschriften verstärkt zielführende Maßnahmen für eine flächensparende Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in Tirol zu ergreifen und mitzubedenken. In diesem Sinne wurden mittlerweile schon einige Schritte getan: Eine "große" Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes wurde in Angriff genommen und - als schon in Kraft getretenes Recht - im Wohnbauförderungsgesetz eine verstärkte Förderung bodensparender Wohnbebauung vorgesehen. Mit einer Novellierung des Grundverkehrsgesetzes wurde versucht, Schein- und Umgehungsgeschäfte mehr als bisher (und damit den Baulandverbrauch) hintanzuhalten.

Für die überörtliche Raumordnung liegt der Auftrag vor, "Entwicklungsprogramme über die Festlegung von überörtlichen Grünzonen" auszuarbeiten, womit wichtige Teile der freien Landschaft gesichert werden sollen.

Die hier genannten Weichenstellungen beziehen sich auf die Landesebene und es gibt auch Beispiele hierfür auf Gemeindeebene. Über Weichenstellungen hinaus sind allerdings noch viele, mühsame Realisierungsschritte notwendig. Dies gilt insbesondere für die örtliche Raumordnung und Siedlungspolitik, in deren Rahmen Bodensparen und zugleich eine zufriedenstellende Versorgung mit Wohnungen und Arbeitsplätzen erreicht werden soll. ■

Entwicklungsprogramm für die Nationalparkregion Hohe Tauern

Helmuth Barnick Dr., Abteilung Ic-Landesplanung

Am 9. Oktober 1991 hat der Landtag das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern beschlossen. Weiters wurde ein Sonderförderungsprogramm mit 10-jähriger Laufzeit und einer Dotierung von 250 Mio S fixiert, das zur Verwirklichung der im Entwicklungsprogramm für die Nationalparkregion festgelegten Maßnahmen eingesetzt werden soll.

Alles das geht zurück auf die Heiligenbluter Vereinbarung vom 21. Oktober 1971, mit der sich die Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol verpflichteten, in den Hohen Tauern einen Nationalpark zu errichten. Bereits im Regierungsbeschluß, der 1971 für Tirol das Grüne Licht zur Unterzeichnung der Vereinbarung gab, war niedergelegt, daß Voraussetzung für die Abgrenzung des Nationalparks ein Entwicklungsprogramm der Raumordnung sein müsse. Freilich stand in diesem Regierungsbeschluß, der den beiden anderen Vertragspartnern vor Vertragsunterzeichnung übermittelt worden war, auch die Vorgabe, daß der Nationalpark die Wasserkraftnutzung im Rahmen des Dorfalkraftwerkes nicht behindern dürfe. Der jahrelang währende Streit zwischen Kraftwerksnutzung und Nationalparkerhaltung beeinflusste aber die mehrmaligen Anläufe zur Regionalplanung in der Weise, daß sowohl Nationalpark als auch Entwicklungsprogramm durch eine Landtagsentschließung an die Entscheidung über die Wasserkraftnutzung gebunden wurden.

Erst der Verzicht auf das Kraftwerk und die Landtagsentschließung vom 5. Juli 1989, in der der Entwurf eines Nationalparkgesetzes, die Vorlage eines Entwicklungsprogrammes für die vom Nationalpark betroffenen Gemeinden und die fi-

nanzielle Absicherung der darin enthaltenen Entwicklungsmaßnahmen gefordert wurden, hat einen neuerlichen Start für dieses regionalwirtschaftliche Entwicklungsprogramm ermöglicht.

Die Nationalparkregion setzt sich zusammen aus allen Gemeinden, die Anteil am Nationalpark haben: Kals a. Gr.; Matriei i. O., Virgen, Prägraten, St. Jakob i. D., St. Veit i. D., Hopfgarten i. D. und Iselsberg-Stronach sowie Nussdorf-Debant und Dölsach. Letztere zwei Gemeinden gehören nur mit den Almen in der Schobergruppe zum allfälligen Förderungsgebiet, weil sie im direkten Umland von Lienz liegen und daher andere wirtschaftliche Voraussetzungen haben als die übrigen, vom zentralen Ort Lienz teilweise weit entfernten Gemeinden der Nationalparkregion. Diese acht Berggemeinden sind - abgesehen vom zentralen Ort Matriei und der gut entwickelten Fremdenverkehrsgemeinde St. Jakob i. D. - durch ihre Abgelegenheit und meist geringe Eignung für eine Entwicklung des Winterfremdenverkehrs als wirtschaftsschwach zu bezeichnen, was sich sehr deutlich in einem hohen



Anteil von Langzeitauspendlern ("Problempendlern") zeigt. Vor allem in diesen Gemeinden geht es also darum, die Wirtschaftskraft zu stärken. Aber auch eine positive Entwicklung des zentralen Ortes Matriei. O. und des Fremdenverkehrszentrums St. Jakob i. D. sind notwendig für eine gedeihliche Weiterentwicklung der gesamten Region.

Ein wesentlicher Teil dieser Nationalparkregion ist das Gebiet des Nationalparks selbst (ca. 610 km²). Mit seinem Kulturlandanteil der Almregion und mit dem Bereich der Naturlandschaft ist er nicht nur ein hervorragender Repräsentant der unverwechselbaren und durch seine Schönheit ausgezeichneten Hochgebirgslandschaft der Hohen Tauern, er ist gleichzeitig auch durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Almen und durch die Erschließung für den Wanderer und Bergsteiger mit Wegen und etwa 40 Hütten und Berggasthäusern eingebunden in die wirtschaftliche Entwicklung der ganzen Region. Im Nationalpark werden neben dem Schutz (vorrangig im Bereich der Kernzone) auch die Nutzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Almen (in der Außenzone) und ein ökologisch tragbarer Tourismus gleichberechtigt Platz haben. Deshalb kann und soll der Nationalpark Partner für die Entwicklung der Nationalparkregion sein und nicht ihr Gegner, wie oft befürchtet wurde und teilweise noch wird. Die Einbeziehung der Kulturlandschaft und ihre Erhaltung sind ja gerade das Charakteristikum dieses Nationalparks in den Hohen Tauern!

Damit sind die Rahmenbedingungen abgesteckt, unter denen das Entwicklungsprogramm unter zum Teil lebhaften Diskussionen in der Region seine nunmehrige Form gefunden hat: Der Nationalpark als Chance für die ganze Region, die es zu nutzen gilt. Das Schwergewicht der Entwicklung liegt natürlich in der Region außerhalb des Parkgebietes, doch sind eine ganze Reihe von im Entwicklungsprogramm vorgesehene Maßnahmen auch auf das Parkgebiet bezogen.

Das Entwicklungsprogramm ist vor allem als Anstoß für eine bessere wirtschaftliche Entwicklung der Region zu verstehen und enthält dementsprechend vor allem Vorschläge und Empfehlungen für Maßnahmen, die diesem Ziel dienen. Besonders werden dabei zwei Bereiche abgedeckt: Die Entwicklung des Tourismus und Möglichkeiten zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft. Dazu gehören vor allem die Fortführung der "Komfortzimmeraktion", um eine allgemeine Hebung des Qualitätsniveaus zu erreichen, dann die Verwirklichung der Skischaukel Kals-Matriei, die der einzige Ansatzpunkt für einen Ausbau der touristischen Infrastruktur darstellt, weiters die Komplettierungen des Wanderwege- und Loipennetzes. Auch die Schaffung von einem Regions-Info-Zentrum gehört in diesen Bereich, wie auch die Einrichtung eines zentralen Incoming-Büros für die ganze Nationalparkregion. Im gewerblich-industriellen Bereich soll der Standort Matriei durch die Schaffung eines Gewerbestandorts gestärkt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Installierung einer wirksamen Regionalbetreuung. Daneben werden für die Region bedeutsame Infrastrukturmaßnahmen behandelt, wie z. B. die Einrichtung von Mehrzweckzentren bzw. -sälen in einigen Gemeinden, oder eine Unterstützung bei der Schaffung der aufwendigen Abwasserreinigungsanlagen, die in der Ära der Kraftwerksplanung von der OKG übernommen worden wäre. Schließlich wird ein Katalog wichtiger Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft gebracht, wobei in diesem Bereich, der teilweise eng mit dem Nationalpark verknüpft ist, entsprechende Prioritäten von den Fachplanungen zu setzen sind.

Ein eigenes Kapitel befaßt sich mit den Anforderungen der Raumordnung an den Nationalpark und einer Abgrenzung des Planungsgebietes für den Nationalpark, die in einigen Bereichen etwas von dem Abgrenzungsvorschlag der Nationalparkkommission, der als Grund-

lage für den Vorschlag des Landes Verwendung fand, abweicht (z. B. durch Herausnahme des Gebietes um das Bergertörl aus dem Nationalpark, um der Gemeinde Kals die Option auf eine mögliche Skierschließung dieses Gebietes offenzuhalten, falls es nicht zur Verwirklichung der Skischaukel Kals-Matriei kommen sollte).

Landwirtschaftliche Vorrangflächen als hoheitliche Maßnahme wurden in diesem Entwicklungsprogramm nicht festgelegt. Daher wurde es auch nicht in Verordnungsform erlassen sondern als "Selbstbindungskonzept" von der Landesregierung beschlossen. Dies ist bei einem stark wirtschaftlich ausgerichteten Konzept auch wegen der dadurch gegebenen größeren Flexibilität von Vorteil.

Im Maßnahmenkatalog sind die einzelnen Maßnahmen für die Entwicklung der Nationalparkregion festgehalten, soweit sie aus dem Sonderprogramm für die Nationalparkregion, das die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen soll, bedient werden können. Dieses Sonderprogramm mit einer zehnjährigen Laufzeit und einen Rahmenbetrag von 250 Mio. Schilling wurde am 22. Juli dieses Jahres beschlossen und vom Landtag am 9. Oktober genehmigt. Dieses Sonderprogramm soll als subsidiäre, ergänzende und zusätzlich wirkende Förderung neben allen bestehenden "üblichen" Förderungsinstrumenten (wie z.B. der Landwirtschaftsförderung) sowie neben der speziellen Nationalparkförderung in der Region gezielt zum Einsatz kommen, es soll Entwicklungsimpulse auslösen oder verstärken und Hilfe zur Selbsthilfe bieten.

In diesem Sinne soll es als Ausgleich für Einschränkungen und Hemmnisse durch den im nationalen Interesse geschaffenen Nationalpark sowie als Ausgleich für Entwicklungsverzichte im Parkgebiet dienen. Es ist also aufs engste mit dem Nationalpark verknüpft und ohne diesen nicht denkbar. ■

Kurz- meldungen

10-Jahres-Bericht zu den Regionalplan- ungen für Reutte und Umgebung und für das Zillertal

Die Entwicklungsprogramme für die Kleinregion Reutte und Umgebung und für das Zillertal sind nach 10-jähriger Gültigkeitsdauer Ende Juli 1991 außer Kraft getreten. Im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Regionalbeirat und der Abt. I c des Amtes der Landesregierung wurden abschließende Berichte über die Verwirklichung der Programme und Vorschläge für weitere Maßnahmen erarbeitet und der Landesregierung zugeleitet. Der rechtsverbindliche Teil dieser Regionalplanungen wurde in Form von Entwicklungsprogrammen über die Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangflächen neu erlassen (siehe eigene Berichtserstattung).

Reden und reden lassen

Unter diesem Motto setzt das Österreichische Institut für Raumplanung (ÖIR) seine Seminarreihe zu raumordnerischen und regionalpolitischen Themen fort. Bis März 1992 sind Veranstaltungen zu folgenden

Themen vorgesehen: * Die gläserne Region (Karten, Fakten, Zahlen - Feinheiten der Regionalstatistik)

* Raumordnung im integrierten Europa (Neue Rahmenbedingungen für Österreichs Regionen)

* Politik am Boden - Bodenpolitik

* EG-EWR und Regionalpolitik (Beschränkungen der regionalen Wirtschaftsförderung in Österreich?)

* Einkaufszentren - Prüfsteine der Raumordnung

Zielgruppen sind politische Entscheidungsträger, freiberufliche und beamtete Planer sowie Lehrer.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim ÖIR unter der Telefonnummer:

0222/5 33 87 47, Klappe 24.

Unterzeichnung der Alpenkonvention

Am 6. und 7. November fand in Salzburg die Zweite Alpenkonferenz der Umweltminister statt, auf der die Alpenkonvention (wir berichteten darüber kurz in Heft 1 dieser Zeitschrift) unterzeichnet wurde. Diese Konvention soll den Rahmen abgeben für weitere verbindliche Vereinbarungen ("Protokolle") über die Fachbereiche Naturschutz und Landschaftspflege, Raumplanung, Verkehr, Tourismus sowie Berglandwirtschaft. Die Konvention und ihre Protokolle sollen dazu dienen, daß die Alpen als "einer der größten zusammenhängenden Kulturräume Europas und ein durch seine spezifische und vielfältige Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichnete Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum" in ihrer Substanz gesichert werden. Dabei ist aber unbedingt sicherzustellen, daß die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Raum gleichermaßen möglich ist, damit die Alpen auch weiterhin Lebens- und Wirtschaftsraum ihrer Bevölkerung bleiben. Die Tiroler Vertreter in den wichtigsten Gremien für die Erarbeitung der Konvention und der Protokolle bzw. die von Tirol vertretene ARGE ALP konnten gegen anfänglichen Widerstand einiger Un-

terzeichnerstaaten die ausdrückliche Verankerung der Interessen der alpinen Regionen im Konventionstext erreichen. Es wird notwendig sein, vor Unterzeichnung der Protokolle zu den verschiedenen Fachbereichen sehr genau zu prüfen, ob die Interessen der alpinen Regionen hinreichend berücksichtigt sind, wie auch sicherzustellen, daß auch die Vertragspartner mit überwiegend außeralpinen Territorien beim Schutz der Alpen entsprechend in die Pflicht genommen werden, wie etwa auf dem Verkehrssektor.

Neue Ruhegebiete Zillertaler Haupt- kamm und Muttekopf

Ein 372 km² großer Teil des Zillertaler Hauptkammes auf dem Gebiet der Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Mayrhofen wurde mit Verordnung der Landesregierung vom 2. 7. 1991, LGBl. Nr. 65/1991, zum Ruhegebiet im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes erklärt. Damit wurde eine der wesentlichsten umweltbezogenen Maßnahmen des regionalen Entwicklungsprogrammes für das Zillertal gerade noch rechtzeitig vor dessen Auslaufen realisiert. Ein neues Ruhegebiet gibt es auch um den Muttekopf in den Lechtaler Alpen, wo auf dem Gebiet der Gemeinden Imst und Pfafflar mit Verordnung der Landesregierung vom 9. 7. 1991, LGBl. Nr. 97/1991, 33 km² unter Schutz gestellt wurden.

Schiennenverkehrskonzept für den Tiroler Regionalverkehr

Das in Erfüllung einer Entschliebung des Tiroler Landtages ausgearbeitete Konzept wurde von der Landesregierung nach Behandlung in den Raumordnungs-Beratungsorganen

am 12. 11. 1991 beschlossen. Kernaussage ist der Vorschlag einer neuen Regionalbahnstruktur für den Raum Zirl-Wattens, sowie für das westliche Mittelgebirge und für das Stubaital, mit entsprechender Herneinführung in die Stadt Innsbruck und Durchbindung durch diese. Eine Festlegung der Trassen und deren Sicherung muß so rasch wie möglich durchgeführt werden. Ein vordringlicher Handlungsbedarf wird auch hinsichtlich der vermehrten Aktivierung des ÖBB-Netzes für die regionale Verkehrsbedienung gesehen.

Das Österreichische Raumordnungskonzept '91

Aufgrund der vielfältigen Verflechtungen ihrer raumbezogenen Aufgaben haben der Bund, die Länder und die Gemeinden im Jahre 1971 die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) eingerichtet. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Erarbeitung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes, das als gesamtstaatliche, kooperative Rahmenplanung mit Empfehlungscharakter zur Koordinierung der raumordnerischen Aktivitäten der Gebietskörperschaften beitragen soll. Erstmals wurde 1981 ein Österreichisches Raumordnungskonzept (örk '81) beschlossen, das der damaligen Problemsicht entsprechend, vor allem Ziele zur räumlichen Entwicklung in den Vordergrund stellte. Die Aufgabenschwerpunkte der Raumordnung haben sich seither deutlich verschoben, der Schutz bzw. die schonende und sparsame Nutzung unserer natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Umwelt sind ins Zentrum des Handlungsbedarfes gerückt. Zudem bewirken die europäische Integration und die Öffnung Osteuropas eine maßgebliche Änderung der Rahmenbedingungen für die innerösterreichische Regionalentwicklung.

Die ÖROK hat dieser Entwicklung durch Ausarbeitung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes '91 (örk '91) Rechnung getragen, in dem neben der Setzung neuer inhaltlicher Schwerpunkte auch der Versuch unternommen wird, die Wirksamkeit der gesamtstaatlichen Raumordnung durch klarere Zielvorgaben, Festlegung von Prioritäten und Einfügung von Mechanismen zur rascheren Anpassung an aktuelle Entwicklungen zu erhöhen. In einem einleitenden Kapitel enthält das örk '91 Grundsatzaussagen zum räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsideal, die vor allem die sparsame, schonende Nutzung des Raumes und der Umwelt, die Entfaltung der Gesellschaft im Raum und die aktive Mitgestaltung von Veränderungsprozessen betreffen; weiters allgemeine Grundsätze für die raumrelevante Tätigkeit der öffentlichen Hand.

Inhaltliche Schwerpunkte des örk '91 sind die Ausführungen zur Siedlungsentwicklung, zur Erhaltung und Gestaltung des Freiraumes, zur regionalen Wirtschaftspolitik und zum Verkehr. In weiteren Sachbereichskapiteln werden raumrelevante Aspekte der Bildung, der Gesundheitsvorsorge, der Altenhilfe, der Energieversorgung und der Abfallwirtschaft behandelt. Ein abschließender Überblick über kurzfristig zu realisierende Maßnahmen soll zur Erhöhung der Wirksamkeit des örk '91 beitragen.

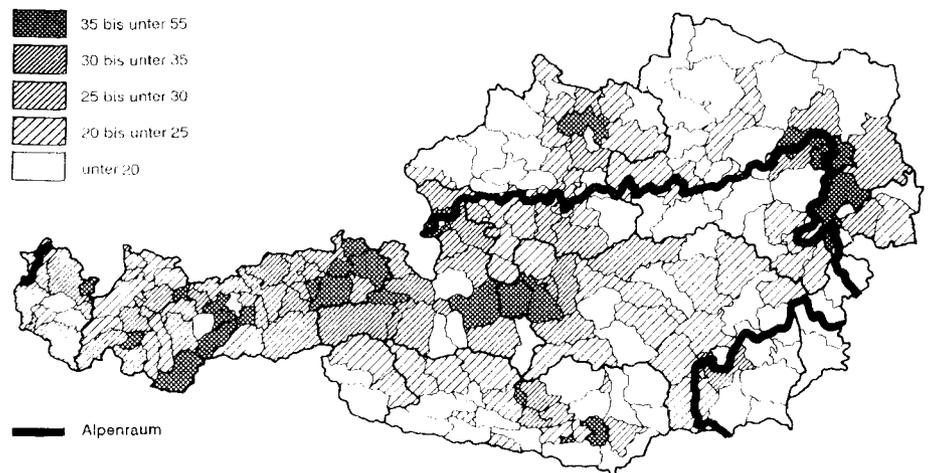
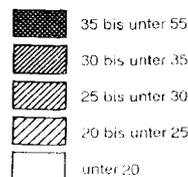
Trotz aller landesspezifischen Besonderheiten stellt das örk '91 auch für die Raumordnung in Tirol eine wichtige Grundlage dar, da es Lösungsansätze für Probleme von allgemeiner Bedeutung und für grenzüberschreitende Anliegen aufzeigt und weiters einen Rahmen für die raumrelevanten Aktivitäten des Bundes im Lande absteckt. Zudem erleichtert der in den Problemanalysen angestellte Bundesländervergleich die Bestimmung des eigenen Standortes und trägt damit zur Objektivierung der Problemsicht bei.

Nach Drucklegung wird das örk '91 bei der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, Annagasse 5, 1010 Wien zu beziehen sein.

Der österreichweite Vergleich offenbart die besondere Dynamik der baulichen Entwicklung in den alpinen Tourismus- und in Großstadtreionen, wobei Nordtirol besonders hervortritt. Die besondere Dringlichkeit des sparsamen Umganges mit Grund und Boden speziell in diesen Gebieten wird damit auf eindrucksvolle Weise unterstrichen.

Bauentwicklung in Österreich 1971-1981 nach Fremdenverkehrs(teil)gebieten

Veränderung der Zahl der Gebäude in Prozent



Quelle: ÖROK, Österreichisches Raumordnungskonzept 1991
(Datengrundlage: ÖSiZ, Großzählungen 1971 und 1981)

100 km
Graphik: ÖIR

Baulandsicherung in bayerischen Fremdenverkehrsgemeinden

Franz RAUTER Mag., Abteilung Ic-Landesplanung

Auf Einladung von Landeshauptmann Dr. Alois Parll und der ARGE Ländlicher Raum (Geschäftsführer: Abg. z. NR Dr. Sixtus Lanner) stellten Bürgermeister aus dem Raum Chiemsee und Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen anlässlich einer Informationsveranstaltung Mitte September in Innsbruck ihr Modell zur Sicherung von Bauland für die einheimische Bevölkerung vor.

Dramatische Zweit- und Alterswohnsitzentwicklung in Bayern

Die landschaftlich attraktiven Fremdenverkehrsgebiete im bayerischen Alpenraum und im Alpenvorland sind einem massiven Druck zur Errichtung von Zweit- und Alterswohnsitzen ausgesetzt. Vor allem die damit einhergehende starke Zunahme der Grundstückspreise erschwert den Grundstückserwerb und damit

die Errichtung von Wohnraum für den Bedarf der einheimischen Bevölkerung und erfordert daher gegensteuernde Maßnahmen.

Innerhalb der ARGE ALP war von 1970/71-1980/81 im bayerischen Alpenanteil die Zuwanderung mit einem Wanderungsgewinn von 100.189 Personen bzw. 8,7 % bei weitem am größten (Tirol: + 9.300 Personen bzw. + 1,7 %).

Von diesem Zuwanderungsdruck waren rund zwei Fünftel der Gemeinden des bayerischen ARGE ALP-Gebietes besonders betroffen (Wanderungsgewinne zwischen 10 und 56 %).

Neben der Großstadt-Randwanderung

aus dem Raum München ist dafür vor allem die „Ruhestandswanderung“ (Begründung von Alterswohnsitzen in landschaftlich attraktiven Lagen) ausschlaggebend. Durch die Zweitwohnungsentwicklung wird der Siedlungsdruck in diesen Gebieten noch weiter erhöht.

Bauland zu günstigen Preisen nur für Einheimische

Fachlich abgestützt auf die landesplanerischen Zielvorstellungen und auf Festlegungen im verbindlichen Regionalplan, wonach "die Wohnsiedlungstätigkeit in den Fremdenverkehrsgebieten des Alpenraumes und des Alpenvorlandes auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt werden soll", betreiben die betroffenen Gemeinden bereits seit Beginn der 80er-Jahre mit Erfolg vertragliche Baulandsicherung für die Einheimischen.

Harte vertragliche Bindungen für "Widmungswerber"

Dieses Baulandsicherungsmodell weist - abgesehen von jeweils örtlichen Besonderheiten - folgende Grundstruktur auf: Noch vor der Widmung von Bauland schließt die Gemeinde mit dem Eigentümer eines Grundstückes, das künftig als Bauland gewidmet werden soll, einen Vertrag ab, demzufolge

- ein Verkauf dieses Grundstückes

Mitgliedsland	Bevölkerungsveränderung 1970/71 bis 1980/81 durch			
	natürliche Bevölkerungsentwicklung		Wanderungsgewinne und -verluste	
	absolut	in %	absolut	in %
Freistaat Bayern	- 17.125	- 1,5	+ 100.189	+ 8,7
Kantone:				
St. Gallen	+ 19.115	+ 5,0	- 11.595	- 3,0
Graubünden	+ 7.389	+ 4,6	- 4.834	- 3,0
Tessin	+ 5.848	+ 2,4	+ 14.593	+ 5,9
Länder:				
Vorarlberg	+ 25.501	+ 9,2	+ 2.509	+ 0,9
Tirol	+ 32.880	+ 6,0	+ 9.300	+ 1,7
Salzburg	+ 20.032	+ 4,9	+ 17.154	+ 4,2
Autonome Provinz Bozen/Südtirol	+ 25.422	+ 6,1	- 8.895	- 2,1
Autonome Provinz Trient	+ 6.418	+ 1,5	+ 8.582	+ 2,0
Region Lombardei	+ 32.064	+ 3,4	+ 3.034	+ 0,3
ARGE ALP	+ 157.544	+ 3,2	+ 130.037	+ 2,6

nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde zulässig ist und

- ein bestimmter Höchstpreis nicht überschritten werden darf. Dieser Höchstpreis liegt im Raum Chiemsee derzeit bei etwa 120 DM/m² (unerschlossen); am freien Markt betragen die Grundstückspreise hingegen zwischen 300 und 400 DM/m²!

Großer Anwendungsspielraum für die Gemeinden

Wird ein Grundstück, für das ein Baulandsicherungsvertrag besteht, tatsächlich als Bauland gewidmet (ein Rechtsanspruch darauf besteht auch bei Vorliegen eines derartigen Vertrages nicht) und in weiterer Folge veräußert, so kann die Gemeinde ihre Zustimmung zur Veräußerung versagen, wenn

- der Verkauf nicht dem örtlichen Bedarf dient;
- der festgesetzte Höchstpreis überschritten wird;
- der Erwerber sich nicht verpflichtet, das Grundstück innerhalb einer bestimmten Frist (fünf Jahre) zu bebauen.

In eigenen Vergaberichtlinien legt die Gemeinde fest, wer überhaupt derartige Grundstücke kaufen darf. Kernstück dieser Richtlinien ist die Definition der "einheimischen Bewerber", wobei in der Regel ein mehrjähriger Wohnsitz in der Gemeinde verlangt wird. Ob im konkreten Fall die festgelegten Voraussetzungen als erfüllt gelten, entscheidet der Gemeinderat.

Zur Durchsetzung der vertraglichen Verpflichtungen wird der Gemeinde ein verbüchertes Vorkaufsrecht bei Nichterfüllung der Vertragsbestimmungen und ein Ankaufsrecht bei nicht fristgerechter Erfüllung der Bauverpflichtung eingeräumt. Mißbräuchlichen Vorgangsweisen und Umgehungsgeschäften versucht man mit entsprechenden Vertragsbestimmungen und schmerzhaften Vertragsstrafen beizukommen.

Die Verpflichtungen aus diesen Baulandsicherungsverträgen gegenüber der Gemeinde erlöschen allerdings nach 10 Jahren ab bezugsfertiger Bebauung des jeweiligen Grundstückes.

Grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen diese Regelungen bestehen aus bayerischer Sicht nicht.

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieses "Einheimischen-Modells" mit dem Gleichheitsgrundsatz, mit dem Schutz des Eigentums oder mit der Freizügigkeit der Wahl des Wohnsitzes innerhalb der EG wurden von dem bei der Informationsveranstaltung anwesenden Vertreter des zuständigen bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen nicht gesehen. Judikatur des Europäischen Gerichtshofes liegt dazu allerdings noch keine vor. Die Bürgermeister der Gemeinden Bernau am Chiemsee, Chieming und Übersee berichteten übereinstimmend positiv über die praktischen Erfahrungen mit dieser Regelung, lediglich zu Beginn habe es gewisse "Startwiderstände" gegeben.

Baulandsicherungsverträge ähnlicher Art werden im übrigen seit längerem auch in Salzburger und vereinzelt auch in Tiroler Gemeinden abgeschlossen.

Nutzanwendungen für Tirol richtig einschätzen!

Einer eingehenden juristischen Beurteilung dieses Modells kann hier nicht vorgegriffen werden. Aus raumplanerischer Sicht ist grund-

sätzlich jeder Denkanstoß zu begrüßen, der die Erarbeitung eines "Tiroler Modells" einer integrierten Raumordnung und der Bodenpolitik erleichtert. In diesem Sinne ist vor allem die Baulandbeschaffung zu tragbaren Preisen für den "Basiswohnungsbedarf" der einheimischen Bevölkerung, und zwar ohne Einsatz öffentlicher Mittel, ein sehr wichtiger Aspekt.

Was für bayerische Fremdenverkehrsgemeinden geeignet ist, kann allerdings nicht uneingeschränkt auf Tiroler Verhältnisse übertragen werden. Vor allem die enge Definition des Einheimischenbegriffes im Sinne von Gemeindebürgern wird den raumplanerischen Notwendigkeiten, insbesondere im Tiroler Zentralraum, nicht gerecht: Die bereits jetzt erkennbare Baulandknappheit in einer Reihe von Gemeinden zwingt hinsichtlich der weiteren Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung zu gemeindeübergreifenden Lösungsansätzen; ein "Abschotten" jener Gemeinden, die noch über Baulandreserven verfügen, gegen Zuwanderungen auch aus einem überschaubaren Einzugsbereich, kann hier kein planerisch richtiger Weg sein.

Auch der Beitrag des "Einheimischen-Modells" zur Verhinderung des Ausverkaufs von Grund und Boden muß ins rechte Licht gerückt werden. Das Modell greift ausschließlich bei der Neuwidmung von Bauland. Bauführungen auf bereits gewidmeten Flächen und "Umnutzungen" bestehender Liegenschaften können damit nicht beeinflusst werden. In letztgenannter Hinsicht wird die Schaffung einer Landeskompetenz für die Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken die entscheidende Voraussetzung für die Problembewältigung bilden. Wie hingegen bei der Bebauung derzeit bereits gewidmeten Baulandes ein "Ausverkauf" verhindert werden kann, ist derzeit Gegenstand intensivster Diskussionen. Der "Stein der Weisen" wurde allerdings noch nicht gefunden. ■



Hofrat Dr. Helmuth Barnick geht in Pension

legen einen hervorragenden Ruf. Bei der Erarbeitung der internationalen Alpenkonvention, vertrat er gegen massive andere Forderungen entschieden den Vorrang der einheimischen Bevölkerung vor den Interessen der außeralpinen Gebiete. In den letzten Jahren seiner Tätigkeit sorgte er auch für die personellen und materiellen Voraussetzungen für den Aufbau des Tiroler Raumordnungsinformationssystems TIRIS.

Hofrat Dr. Helmuth Barnick, Vorstand der Abteilung Ic/Landesplanung, feierte am 5. Oktober seinen 65. Geburtstag und geht mit Jahresende in Pension.

Helmuth Barnick wurde 1926 in Berlin geboren und übersiedelte nach Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft nach Tirol, wo er an der Universität Innsbruck Geographie und Geologie studierte. Nach einigen Jahren Arbeit in der Privatwirtschaft und als Universitätsassistent an der TH Wien trat er 1967 in den Landesdienst ein - die Übersiedlung von Wien nach Innsbruck fiel ihm wegen seiner großen Liebe zu den Bergen leicht. Mit Jahresbeginn 1975 wurde er zum Vorstand der Abteilung Ic/Landesplanung und Statistik bestellt.

In dieser Zeit zunehmender Konflikte zwischen Wirtschaft und Umweltschutz, zwischen Ökonomie und Ökologie, war die Aufgabe der überörtlichen Raumordnung, die für den Ausgleich der verschiedenen Interessens- und Nutzungsansprüche zu sorgen hat, gewiß nicht

leicht. Helmuth Barnick stellte sich mit großem Engagement dieser Herausforderung. Unter seiner Leitung wurden für 11 Kleinregionen regionale Entwicklungsprogramme ausgearbeitet, die von der Landesregierung als Verordnung erlassen wurden. In diesen wurde das Instrument der "landwirtschaftlichen Vorrangflächen" und der Vorbehaltsflächen für verschiedene andere im überörtlichen Raumordnungsinteresse gelegene Nutzungen in die Tiroler Raumordnung eingeführt. In einer ganzen Reihe von sektoralen Entwicklungskonzepten wurden fachspezifische Problemlösungen aus ganzheitlicher Sicht erarbeitet. Die Redaktion der Tiroler Memoranden an die österreichische Bundesregierung in den Jahren 1987 und 1991 lag in seinen Händen. An den mehrmaligen Novellierungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes hatte er maßgeblichen Anteil. Ebenso wirkte er an der Formulierung des österreichischen Raumordnungskonzeptes und der Leitbilder der AR-GE ALP mit und erwarb sich dabei bei in- und ausländischen Fachkol-

Diese Aufzählung des Wirkens von Hofrat Barnick, das durch die Landesregierung 1991 durch die Verleihung des Verdienstkreuzes des Landes Tirol gewürdigt wurde, ist bei weitem nicht vollständig. Eines sei aber noch erwähnt. Ein ganz besonderer Herzenswunsch war ihm der Nationalpark Hohe Tauern. Schon 1973 wurde er wegen seiner fachlichen Kenntnisse Konsulent der Nationalparkkommission. Daß nun kurz vor seiner Pensionierung diese "unendliche Geschichte" abgeschlossen und der Nationalpark verwirklicht wird, bereitet ihm tiefe Genugtuung. Das begleitende Entwicklungsprogramm für die Nationalparkgemeinden wurde unter seiner Leitung erarbeitet.

Seine Freunde und Mitarbeiter wünschen ihm für seine Pensionsjahre viel Lebensfreude und Gesundheit und daß er nun, wo er endlich genug Zeit hat, noch viele seiner heißgeliebten Drei- und Viertausender besteigen kann.

Zum Nachfolger HR Barnick's wurde Mag. Franz Rauter bestellt. ■

POSTGEBÜHR BAR BEZAHLT.